Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt

von

Johannes Conrad

1932

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Berichterstatter: Herr Prof. Dr. Helfritz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

Seite

Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

I. Die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Religionsgesellschaften und Staat 1
1. Das System des Staatskirchentums 1
2. Das System des Kirchenstaatstums 2
3. Das System der sogenannten Kirchenhoheit 2
4. Das System der Koordination von Kirche und Staat 2
5. Das System der Trennung von Kirche und Staat 3

II. Geschichtlicher Rückblick über die Entwicklung der Stellung der Religionsgesellschaften im Staat 4
1. Vom Altertum bis in die Zeit der Reformation 4
2. Von der Reformation bis zur Staatsumwälzung 1918 6

III. Begriff und Wesen der Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . 9
1. Geschichtliche Entwicklung des Begriffs 10
2. Hauptmerkmale der Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . 16
a) Die besonderen Rechte der Körperschaft gegenüber ihren Mitgliedern, insbesondere die hoheitliche Zwangsgewalt . . . 16
b) Besondere Bedeutung der Körperschaft und deren Anerkennung durch den Staat 19
c) Besonders geartetes Aufsichtsrecht des Staates hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Verbandes 22

IV. Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. 23
1. Die besonderen Hoheitsrechte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gegenüber ihren Mitgliedern 23
A. Die Sonderrechte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Einzelnen.
a) Das autonome Satzungsrecht 24
b) Das Steuerrecht 27
c) Die öffentlich-rechtliche Stellung der religionsgesellschaftlichen Beamten 28
d) Das Disziplinar- und Strafrecht 30
e) Das besondere Mitgliedschaftsrecht 31
B. Das Subjekt der öffentlichen Rechte bei den Religionsgesellschaften.
a) Die einzelnen Träger der Sonderrechte bei den Religionsgesellschaften 32
b) Erwerb der Sonderrechte 34
c) Verlust der Sonderrechte 36
2. Besondere Bedeutung der Religionsgesellschaften im öffentlichen Leben und ihre Anerkennung durch den Staat 36
3. Das sich aus der Stellung der Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts ergebende besondere Aufsichtsrecht des Staates 39

A. Sein Fortbestehen nach der Reichsverfassung. 40
a) Die dem besonderen Aufsichtsrecht entzogenen eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften insbesondere die Ämterbesetzung. 40
b) Das Fortbestehen eines besonderen Aufsichtsrechtes und der Abs. 3 Satz 1 des Art. 137 RV. 46
B. Die Einzelaufsichtsrechte des Staates. 52
a) Das Aufsichtsrecht bei der äußeren Gestaltung der Religionsgesellschaften und ihrer Unterverbände. 53
b) Das Aufsichtsrecht hinsichtlich der religionsgesellschaftlichen Gesetzgebung. 54
c) Das Aufsichtsrecht hinsichtlich der Vollstreckung der religionsgesellschaftlichen Beschlüsse in Disziplinar- und Steuersachen. 57
d) Das Aufsichtsrecht bei der Vermögensverwaltung. . 59
e) Das Aufsichtsrecht bezüglich der theologischen Fakultäten und das Schutzrecht des Staates. 62
C. Die Durchführung des Aufsichtsrechtes. 62
V. Die rechtliche Stellung der evangelischen und katholischen Kirche in Preußen nach den mit diesen Verbänden abgeschlossenen Konkordaten. 64

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Anschütz: Die Verfasung des Deutschen Reiches. 1929 und 1930.

Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reiches. 1919.

Bredt: Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 1921.

— Der Geist der deutschen Reichsverfassung. 1927.

— Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungsstreit. Arch. öff. R. 32, S. 348.

Ebers: Religionsgesellschaften bei Nipperdey: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Berlin 1930.

Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des c.i.c. 1930.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes. Tübingen 1928.

Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1909.

Gierke: Deutsches Privatrecht. 1895.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

— Das deutsche Genossenschaftsrecht. 2. und 3. Bd. Berlin 1873.

Giese: Das kirchenpolitische System der Weimarer Reichsverfassung. Arch. öff. R. 46, S. 1.

— Staat und Kirche im neuen Deutschland. Jahrb. d. öffentl. Rechts. 13. 1925, S. 249.

— Verfassung des Deutschen Reiches. 1926. 1931.

Hatschek: Das Reichsstaatsrecht. 1923.

Hinschius: Allgemeine Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Handb. d. öffentl. Rechts, I. Bd. 2. Teil, 1883.

Holstein: Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten. Arch. öff. R. N.F. 13, S. 153.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1930.
Huede Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung. Berlin 1926.
Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905.
— Allgemeine Staatslehre. Berlin 1922.
Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894.
— Die Trennung von Staat und Kirche. DJZ. 1919, Sp. 123.
— Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungsstreit. Arch. öff. R. 43, S. 115.
— Staat und Kirche. im: Handbuch der Politik, Bd. I, Berlin und Leipzig 1920. S. 126.
— Kirchenhoheit. bei Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Bd. II. S. 572. 1913.
— Ueber das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart. in: Recht u. Staat im neuen Deutschland. 1. Bd. 1929.
Koeniger: Katholisches Kirchenrecht. Freiburg i. Br. 1926.
Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 RV. 1925.
Lüttgert: Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union. Berlin 1925.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Bd. II. 1917. 1. Aufl. Bd. II 1896.
— Staat und Kirche. in: Herzog-Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche.
— Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht. Staatsrechtl. Abhandlung in Festgabe für Laband, I, 1908, S. 1.
Mayer P. Heinr. Suso: Die Klöster in Preußen. Paderborn 1927.
Meurer: Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß. DJZ. 1919. Sp. 383.
— Die juristischen Personen nach dem deutschen Reichsrecht. Stuttgart 1901.
v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. II, 1. 1862.
Rieder: Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht. 1928.

Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. 1886.
Ruck: Kirchenrecht. 1926.
Sartorius: Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Württemberg in den Jahren 1920—1924. Jahrb. d. öffentl. Rechts, XIII, 1925. S. 375.
Schmidt, Richard: Einführung in die Rechtswissenschaft. 2. Aufl. 1923.
Schmitt: Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137, 3 der neuen Reichsverfassung. Arch. d. öff. Rechts, 42, S. 1.
Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. Verwaltungsarchiv 29, (1921) S. 1 und vergl. Nachtrag auf S. VIII.
Schwarzlose: Grundzüge des deutschen evangelischen Kirchenrechts und des orthodox-morgenländischen Kirchenrechts. Bonn 1924.
— Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens. Frankfurt a. M. 1920.
Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. I. 1924.
— Handbuch der Rechtswissenschaft. 3. Bd. 1928.
— Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. I. 1919.
Stutz: Kirchenrecht in Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung von Holtzendorff-Kohler, 7. Aufl. 5. Bd. 1914.
Waldecker: Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. Berlin 1913.
— Deutsches Verfassungsrecht. Breslau 1926.

Heilfron: Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919, 6. Bd. S. 4001 ff.
Verf.Aussch. = Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches (Berichte der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. 1919, Nr. 21). Berlin, Karl Heymanns Verlag. 1920.
Pl. = Plenum. Mit Pl. sind (nach der amtlichen Ausgabe) die stenographischen Berichte über die Verhandlung der verfasunggebenden Nationalversammlung zitiert.
Prot. = Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches.

Literatur-Nachtrag.

v. Bitter: Handwörterbuch der preußischen Verwaltung 3. Aufl. 1928.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. und 6. Aufl. 1927.

Helfritz: Allgemeines Staatsrecht, 2. Auflage 1928.

— Grundriß des preuß. Kommunalrechts, 2. Aufl. 1927.

Holtzendorff: Das deutsche Verfassungsrecht in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaften, 5. Auflage 1890.

v. Freytag-Loringhofen: Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit 1924.

Meißner: Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder, Berlin 1921.

Oeschey: Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach dem Staatskirchenrecht des deutschen Reichs, Arch. f. öffentl. Recht N.F. 16, S. 1 ff.

Poetzsch: Handausgabe der Reichsverfassung, Berlin 1921.

Rothenbücher: Die Trennung von Kirche und Staat, München 1908.

Schoen: Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. 1929.

Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl.

Zorn: Lehrbuch des Kirchenrechts 1888 in Handbibliothek des öffentl. Rechts, herausgegeben von A. von Kirchenheim, 3. Band.

Evangelisches Kirchenblatt für Schlesien, 34. Jahrgang Nr. 19 und 20.

Schlesiche Zeitung, 190. Jahrgang vom 8. April 1931.

Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

I.

Seit dem Bestehen der Religionsgesellschaften ist die Frage ihrer Stellung im und zum Staat Gegenstand heftiger Konflikte gewesen. Die Kirche als ursprüngliche und wichtigste Erscheinungsform einer Religionsgesellschaft trat mit zunehmender Macht dem Staat gegenüber und forderte nicht nur Gleichberechtigung neben dem Staat, sondern sogar Herrschaft über ihn. In diesem Kampf um die Macht haben sich, was die gegenseitige Stellung von Kirche und Staat anbetrifft, hauptsächlich fünf Systeme herausgebildet, die einander ablösten, je nachdem der Staat oder die Kirche ihren Standpunkt durchsetzen konnten. Diese verschiedenen Systeme sollen, bevor auf Einzelheiten in der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Religionsgesellschaften eingegangen wird, kurz charakterisiert und einander gegenübergestellt werden[1].

1.

Das Staatskirchentum, das System der Einheit von Kirche und Staat. Das Staatsoberhaupt — meist ein Monarch — ist hier gleichzeitig Oberhaupt der Kirche. Die Kirchenorgane sind Staatsorgane und in den wichtigsten Entscheidungen von den übergeordneten staatlichen Organen abhängig, z. B. von Ministerien oder Parlamenten. Kirchenrecht und staatliches Verwaltungsrecht unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander. Die Kirche ist eine Staatsanstalt. Es besteht nur eine anerkannte und privilegierte Kirche, andere Religionsgesellschaften sind meist nur geduldet. Im besten Falle ist ihre Rechtsstellung rechtlich gesichert, doch der Staat hat ihnen gegenüber das ius reformandi, d. h. er kann zwischen ihnen rechtlich differenzieren, die einen anerkennen, die anderen aus seinem Staatsgebiet ausschließen. Das Gesetz des Staates ist für die Kirche maßgebend. Dieser bestimmt die Zuständigkeit der kirchlichen Organe und nimmt ein Aufsichtsrecht über sie in Anspruch.

1) Vergl. auch Kahl, Lehrsystem, S. 252 und 297. Meissner a.a.O., S. 263 ff. Werminghoff, a.a.O., S. 41. Hatschek: Reichsstaatsrecht, S. 128 ff. Stier-Somlo: Dt. Reichs- und Landesstaatsrecht, S. 486 ff. Lilienthal, a.a.O., S. 4.

2.

Das Kirchenstaatstum. Auch hier sind Staat und Kirche als Einheit aufzufassen, nur mit dem Unterschied vom Staatskirchentum, daß die Kirche den Staat beherrscht und leitet. Das Kirchenstaatstum hat allerdings in der Geschichte nicht eine so bedeutende Rolle gespielt wie das Staatskirchentum. Das Kirchenstaatstum herrschte hauptsächlich vom 11. bis Anfang des 14. Jahrhunderts.

3.

Das System der sog. Kirchenhoheit. Hier besteht keine Einheit mehr zwischen Staat und Kirche. Beide sind verschiedene Gemeinwesen mit verschiedenen Wirkungskreisen. Die Gewalt der Kirche ist eine von der Staatsgewalt verschiedene Gewalt. Die Kirchenorgane sind keine Staatsorgane mehr. Der Staat anerkennt kein Monopol einer Kirche vor der anderen, schafft sogar unter bestimmten bevorzugten Religionsgesellschaften Parität, jedoch nicht unter allen. Der Staat behält mithin das ius reformandi. Er anerkennt die Kirchen als Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und gewährt ihnen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Als Ausgleich dafür steht dem Staat die sog. Kirchenhoheit zu, d. h. ein Aufsichtsrecht über die Kirchen. Je größer die Privilegien sind, die der Staat der Kirche verliehen hat, desto straffer pflegt auch dann dieses Aufsichtsrecht gestaltet zu werden. Das Aufsichtsrecht kann betätigt werden durch Gesetze, durch Verwaltungsakte und durch Verwaltungsrechtsprechung. Diese letzte besonders dient dazu, Uebergriffe des Staates in das durch Staatsgesetz gewahrte und umschriebene Gebiet des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts abzuwehren. Schließlich enthält das Kirchenhoheitsrecht des Staates noch ein Schutzrecht desselben, das sich in dem strafrechtlichen und polizeilichen Schutz der Kirche und ihrer Institutionen, in der Gewährung eines öffentlichen Besteuerungsrechtes, in der Gewährung von Dotationen u.a.m. äußert.

4.

Das System der Koordination von Kirche und Staat. Hier stehen sich die Kirche und der Staat als gleichberechtigte Partner gegenüber. Der wesentliche Unterschied von dem System der Kirchenhoheit beruht darin, daß der In-

halt und Umfang der Kirchenhoheit (und damit auch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht) nicht vom Staat einseitig festgestellt, sondern nach Art eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen Staat und Kirche vereinbart wird. Dieses System der Koordination von Kirche und Staat kommt aber nur bezüglich der römisch-katholischen Kirche in Betracht, da nur ihr Haupt die völkerrechtliche Anerkennung als Souverän hat. Die Koordinationstheorie, auf deren Standpunkt vor allem die römisch-katholische Kirche steht, leidet an dem wesentlichen Mangel, daß sie keine Antwort auf die Frage findet, wer in Konfliktsfällen zwischen Staat und Kirche zu entscheiden habe.

5.

Das System der Trennung von Kirche und Staat. Bei diesem System fallen alle öffentlichen Rechte des Staates, die auf der Kirchenhoheit beruhen, fort. Die Kirche tritt dem Staat nur als Privatverein gegenüber. Kirchenrecht ist so wie die Satzung eines gewöhnlichen Vereins und wird daher wie jede Vereinssatzung vor den ordentlichen Gerichten behandelt. Es besteht völlige Parität aller Religionsgesellschaften im Staate. Das ausgeprägte Trennungssystem bedeutet im Grundsatz Nichtbeachtung der Kirchen und Religionsgesellschaften durch den Staat. Die Religionsgesellschaften sollen nur noch die Rechte von Vereinen schlechthin haben.

Das System der völligen Trennung von Kirche und Staat ist nirgends tatsächlich durchgeführt. Selbst in den Ländern, bei denen die Loslösung von Kirche und Staat voneinander im weitesten Umfange erfolgt ist, wie z. B. in Frankreich bestehen doch noch Berührungspunkte zwischen der Kirche und dem Staat[2].

Bei dieser begrifflichen Scheidung der einzelnen Systeme darf nicht vergessen werden, daß die geschichtliche Wirklichkeit Uebergangs- und Mischsysteme kennt, die sich nicht immer in eine der fünf angeführten Gruppen eingliedern lassen.

---

2) Kahl, Handbuch der Politik, S. 142/143, dergleiche, Lehrsystem, S. 296; v. Freytag-Loringhofen a.a.O., S. 332.

II.

Das heute bestehende Verhältnis von Kirche und Staat ist das Resultat geschichtlicher Entwicklung. Zum besseren Verständnis der herrschenden Zustände sei daher ein kurzer Rückblick auf die Stellung von Kirche und Staat im Laufe der Zeiten geworfen. Es sollen bei dieser Darstellung, wie überhaupt in dieser ganzen Arbeit, soweit es sich um die neue Zeit handelt, hauptsächlich die Verhältnisse in Preußen berücksichtigt werden, da sie am meisten interessieren und vorbildlich für die übrigen deutschen Staaten waren.

1.

Von einem Verhältnis der Kirche zum Staat konnte erst zu einer Zeit die Rede sein, in der die Kirche als selbständiges Gebilde dem Staat gegenübertrat. Die mit der Entstehung und Verbreitung der christlichen Lehre sich bildenden Gemeinschaften von Christen wurden anfangs vom römischen Staat überhaupt nicht beachtet, da man sie für eine jüdische Sekte hielt. In späterer Zeit bekämpfte und verfolgte man sie[3]. „Die Begründung eines Rechtsverhältnisses setzte staatlich anerkannte Rechtsfähigkeit der Kirche im römischen Reich voraus“[4]. Diese Rechtsfähigkeit der christlichen Kirche wurde erstmalig von Constantin im Jahre 313 n. Chr. durch das Mailänder Toleranzedikt anerkannt[5]. Den christlichen Religionsgesellschaften wurde damit das Recht zuerkannt, neben den anderen vom römischen Staat geduldeten Religionen als selbständige Verbände ihre Angelegnheiten wahrzunehmen[6]. In der Folgezeit wurde das Verhältnis vom römischen Reich und der christlichen Kirche ein immer engeres und endete schließlich damit, daß Theodosius der Große im Jahre 380 n. Chr. die christliche Religion zur ausschließlichen Staatsreligion erklärte[7]. Staat und Kirche verschmolzen nunmehr zu einer Einheit, und der Staat übernahm die Aufgaben der Kirche als die seinen und fühlte sich zu ihrer Durchführung berufen und verpflichtet.

---

3) Kahl Handbuch der Politik, S. 128; Zorn a.a.O., S. 24.
4) Kahl, Handbuch der Politik, S. 128.
5) Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht, S. 488; Stutz, Kirchenrecht, S. 287; Kahl, Handbuch der Politik, S. 128.
6) Zorn, a.a.O., S. 27.
7) Kahl Handbuch der Politik, S. 128; Stier-Somlo, R. u. L. St. R., S. 489.

Diese Verschmelzung von Staat und Kirche wirkte sich nach dem Zerfall des römischen Reichs verschieden aus. Im oströmischen Reich verstanden es die Kaiser, sich die Einheit von Staat und Kirche im Sinne einer völligen Beherrschung der Kirche durch den Staat zu nutze zu machen. Die Kirche verlor allmählich ganz und gar ihre Selbstständigkeit und wurde bis ins kleinste hinein vom Staat bevormundet[8]. Nach dem Untergang des oströmischen Reiches ging das Staatskirchentum, das als absolute Beherrschung der Kirche durch den Staat bedeutete, auf das russische Reich über und hat sich dort, wie auch bei den anderen aus dem Orient stammenden Kirchen bis ins 20. Jahrhundert hinein erhalten[9].

Anders gestaltete sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im weströmischen Reich. Hier war es dem römischen Bischof schon frühzeitig gelungen, sich eine einflußreiche Stellung zu sichern. Die Machtstellung des Papsttums wurde ausgebaut und befestigt durch eine Reihe von bedeutenden Päpsten, unter denen als hervorragendste Vertreter Innocenz I., Gregor VII. und Innocenz III. genannt seien. Hatte der Papst anfänglich gefordert, als geistlicher Herrscher über die Christen der ganzen Welt anerkannt zu werden, so verlangte er späterhin auch die weltliche Herrschaft über alle christlichen Staaten und ihre Oberhäupter. Und in der Tat wurde der Papst der Lehnsherr zahlreicher christlicher Landesherren. Den Höhepunkt der kirchlichen Machtansprüche über den Staat stellte die bekannte Bulle „Unam sanctam" dar, die Bonifatius VIII. Philipp dem Schönen von Frankreich sandte, und in der die sogenannte Zweischwerterlehre enthalten war[10]. Freilich gab es auch verschiedentlich Rückschläge, welche die kirchliche Machtstellung schwächten; so z. B. erfuhr die kirchliche Herrschaft eine Einbuße durch das babylonische Exil der Päpste (1305—1378) und das große päpstliche Schisma (1378—1439). Auch enstand im 16. Jahrhundert in Frankreich eine Bewegung, die daraufhin abzielte, der französischen Kirche eine freiere, von Rom unabhängigere Stellung einzuräumen (der sogenannte Gallikanismus), die nicht ohne Erfolg blieb.

Mit dem Erstarken der landesherrlichen Macht, die mit dem Erblichwerden der Lehen und Aemter eingesetzt hatte

---

8) Stier-Somlo, R. u. L. St. R., S. 488.
9) Kahl, Handbuch der Politik, S. 129; Stier-Somlo, R. u. L. St. R., S. 489.
10) Stier-Somlo, R. u. L. St. R., S. 488; Werminghoff, S. 196.

und sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts durch die Rezeption des römischen Rechtes, das den landesherrlichen Absolutismus statuierte, weiter entwickelt hatte, wurde das Kirchenstaatstum durch das Staatskirchentum abgelöst. Der fortschreitende Verfall des nationalen Staatsgedankens, die zunehmende Machtlosigkeit des Kaisers begünstigten weiter das Erstarken der Territorialhoheit und bedingten für die Kirche eine immer größere Einbuße an Macht.

2.

Die Reformation hatte zunächst auf das Verhältnis von Staat und Kirche, wie es bis dahin bestand, keinen Einfluß[11]. Da die Reformatoren sich aber bald genötigt sahen, gegen die feindlichen Einwirkungen auf ihre Lehren den Schutz des Landesherren in Anspruch zu nehmen, gerieten die protestantischen Kirchen bald in Abhängigkeit vom Staat, auf den sie angewiesen waren. Die katholischen Fürsten, welche diese Entwicklung der Beziehungen von Staat und Kirche in den protestantischen Ländern sahen, nahmen ebenfalls bald, dem Beispiel der protestantischen Landesherren folgend, gegenüber der katholischen Kirche ihres Landes weitgehende Rechte in Anspruch[12]. Der Staat hatte somit in Kürze eine völlige Herrschaft über die Kirche erlangt[13]. Die Geistlichen wurden wie Staatsbeamte behandelt. Es wurde ihnen neben den ihnen auf Grund ihres geistlichen Amtes zustehenden Aufgaben auch die Ausübung einer Reihe von staatlichen Funktionen auferlegt. So traf sie die Pflicht, alle landesfürstlichen und sonstigen amtlichen Verordnungen von der Kanzel herab bekannt zu geben.

Die Auffassung, die Kirche sei nur ein Organ des als oberste Gewalt alle Rechtsverhältnisse seiner Untertanen beherrschenden Staates, kam in Preußen im allgemeinen Landrecht von 1794 zum Ausdruck. So legte ALR. II 11 § 13 jeder Kirchengesellschaft die Verpflichtung auf, ihren Mitgliedern „Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzuflößen". Die Kirchen erschienen also als reine

11) Stier-Somlo, R. u. L. St. R. S. 489.
12) Stier-Somlo, R. u. L. St. R., S. 490.
13) Kahl, Handbuch der Politik, S. 131.

Staatsanstalten, deren Hauptaufgabe in der Förderung der Interessen des Staates und des Allgemeinwohles bestand. Das Staatskirchentum war in Preußen interkonfessionell paritätisch, nicht aber in den anderen Ländern. In diesen bestand ein konfessionelles Staatskirchentum. In den protestantischen Ländern hatte der Landesherr die bischöfliche Macht erhalten, in den katholisch gebliebenen gab es zwar noch eigene Gewalt des Bischofs, z. B. Gerichtsbarkeit, doch versuchten die Landesherren sie möglichst einzuengen. In der Folgezeit sah man aber allmählich ein, daß es weder für den Staat, noch für die Kirche ratsam sei, an dem Gedanken des Staatskirchentums festzuhalten. Man ging daran, der Kirche den Charakter einer Staatsanstalt zu nehmen, ihre Aufgaben sollten als selbständige gelten, wenn man auch dem Staat ein Aufsichtsrecht über die Kirche weiterhin anerkennen wollte.

So wurde das Staatskirchentum im 19. Jahrhundert durch das System der sogenannten Kirchenhoheit abgelöst. Das Prinzip der Kirchenhoheit anerkannte die Kirche als selbständigen Verband, ordnete sie aber der Souveränität des Staates unter[14]. Von Bedeutung für diese Entwicklung war das Jahr 1848. Die in diesem Jahre geschaffene Frankfurter Verfassung enthielt in § 147 I die Bestimmung, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, im übrigen aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben sollten. Der zweite Absatz des § 147 hob dann die Staatskirche auf[15]. Ist auch die Frankfurter Verfassung nie in Kraft getreten, so hatte sie doch den Weg gewiesen, den die einzelnen Länder bei ihrer Gesetzgebung den Religionsgesellschaften gegenüber einzuschlagen hatten. So ging der Absatz 1 des § 147 der Frankfurter Verfassung in ähnlicher Form, aber unter Weglassung des Vorbehalts der Staatskirchenhoheit als Artikel 15 in die preußische Verfassung vom 31. 1. 1850 über[16]. Es lag nicht in der Absicht der Gesetzgeber, die Staatsaufsicht über die Kirchen aufzugeben. Ja, man hielt diese für eine solche Selbstverständlichkeit, daß man sie nicht erst ausdrücklich in die Verfassung aufnehmen zu müssen glaubte. Auf Grund des so geschaffenen Systems der Staatskirchenhoheit war jede Einmischung des Staates in rein innerkirchliche Angelegenheiten untersagt. Der Staat konnte nur bei

14) Zorn, a.a.O., S. 209.
15) Lilienthal, a.a.O., S. 6.
16) Lilienthal, a.a.O. S. 6.

rein staatlichen oder gemischten Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht geltend machen. Die Bewegung des Jahres 1848 hatte also den Religionsgesellschaften eine freiere Stellung der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten verschafft und sie darin von dem lästigen staatlichen Zwang befreit. Einen vorübergehenden Rückschlag brachte der in den 70er Jahren entbrannte sogenannte Kulturkampf[17]. So wurde durch das Gesetz vom 5. 5. 1873 (P.Ges.S. S. 143) der Art. 15 der preußischen Verfassung dahin abgeändert, daß die Religionsgesellschaften in Zukunft wieder ausdrücklich den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterstellt sein sollten. Zwei Jahre später am 18. 6. 1875 folgte ein Gesetz (Pr.Ges.S. S. 259), welches den Art. 15 der Verfassung völlig aufhob. Der Durchführung dieser Gesetzgebung setzte die katholische Kirche schärfsten Widerstand entgegen, und auch von seiten der evangelischen Kirche, auf die sich schon der Parität wegen die Gesetze mitbezogen, erfuhr der Staat keine Billigung oder gar Unterstützung. Somit mußte der Staat in der Folgezeit einlenken und die Härten seiner Gesetzgebung gegenüber den Religionsgesellschaften mildern. Dies ist auch geschehen.

Zusammenfassend kann man über die Stellung der Religionsgesellschaften von der Zeit nach dem Kulturkampf bis zur Staatsumwälzung etwa folgendes sagen: die wichtigsten Religionsgesellschaften, die katholische und evangelische Kirche, waren sowohl im Reich wie in den Territorien, welche sämtlich paritätisch eingestellt waren, öffentlich-rechtliche privilegierte Korporationen[18], und es galt das System der Staatskirchenhoheit[19]. Das bedeutete, daß der Staat in den Kirchen Vereinigungen anerkannte, die für das Leben der Allgemeinheit und mithin auch für den Staat von Bedeutung waren, und welche daher als Bestandteile der über die Privatrechtsordnung erhöhten öffentlichen Rechtsordnung angesehen werden sollten. Entsprechend der Privilegierung, die der Staat den Kirchen zukommen ließ, schuf er sich auch Sicherheiten gegenüber etwaigen kirchlichen Uebergriffen auf seine Rechtsordnung durch Inanspruchnahme eines Aufsichtsrechtes.

17) Ebenda, Lilienthal, a.a.O., S. 6.
18) Pr. ALR. II,11, 17,37; Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850, 14. 15, Sächs. Verfassungsurkunde, vom 4. 9. 1831, § 56; Württemberg. Verfassungsurkunde vom 25. 9. 1819, § 70; Bayr. Edikt vom 26. 5. 1818, § 24, 1 41.
19) Kahl, im: Handbuch der Politik, S. 132.

Es existierten ferner privatrechtliche, nicht privilegierte religiöse Korporationen und weder öffentlich- noch privatrechtlich besonders bedachte Vereine. So lagen im wesentlichen die Verhältnisse bis zur Staatsumwälzung des Jahres 1918.

III.

Das heute geltende Recht der Religionsgesellschaften ist in der Reichsverfassung von 1919 reichsrechtlich in den Grundzügen geregelt. Art. 10 Abs. 1 RV. räumt dem Reich das Recht ein, durch Reichsgesetze Grundzüge für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellen. Dies bedeutet insofern eine Aenderung des Zustandes vor der Staatsumwälzung, als bis dahin die Beziehungen zwischen Kirche und Staat fast ausschließlich Angelegenheit der Länder waren, während jetzt das Reich es in Anspruch nimmt, allgemeine Grundsätze aufzustellen, denen die Länder Folge zu leisten haben[20]. Bereits in Art. 137 RV. hat das Reich von diesem Recht Gebrauch gemacht. Bei der hierbei gegebenen Aufzählung der einzelnen Grundsätze über die Stellung der Religionsgesellschaften befindet sich die Festsetzung, daß die Religionsgesellschaften — soweit sie es bisher waren — Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben sollen. Die Reichsverfassung übernimmt damit einen Begriff, welcher einer reichsrechtlichen Regelung entbehrt[21]. Es handelt sich mithin bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts um einen Begriff, dessen nähere Bestimmung im Landrecht zu suchen ist. Aber auch die Gesetzgebung der einzelnen Länder hat große Unterschiede über die Frage, was unter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verstehen ist, aufzuweisen, ja es bestehen selbst schon Unterschiede in der Regelung der Rechtverhältnisse der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften eines Landes[22]. Um dies zu verstehen, ist es nötig, einen kurzen Rückblick auf die Enstehungsgeschichte der öffentlich-rechtlichen Korporation zu werfen. Es würde zu weit führen, wollte man dabei auf jeden einzelnen Staat besonders eingehen, es genügt vielmehr, an einem Beispiel die Entwicklung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Kor-

20) Giese, Jahrbuch des öffentl. Rechts, 13, S. 249.
21) Mausbach bei Heilfron, VI, S. 4005.
22) Lilienthal a.a.aO., S. 63.

poration klarzulegen, und zwar sei hierfür das bedeutendste Land — Preußen — angeführt.

1.

Während die Römer ein öffentliches und ein privates Recht unterschieden, war den Germanen eine solche Trennung unbekannt. Bei ihnen existierte nur ein einziges „einartiges" Recht[23], das in gleicher Weise die Beziehungen der einzelnen zueinander und zur Allgemeinheit regelte. „Oeffentliche und private Verhältnisse wurden mit dem Stempel der einen Rechtsidee ausgeprägt"[24]. Eine Scheidung in öffentliches und privates Recht erforderte erst der in den Städten und dann in den Ländern sich ausbildende Staatsgedanke.

Besonders deutlich trat dies bei den Städten hervor. Anfangs erfüllten die städtischen Genossenschaften dieselben Aufgaben wie die ländlichen Genossenschaften, sorgten für den Schutz ihrer Mitglieder, kannten eine Allmende und bildeten in Bezug auf diese ebenfalls eine Markgenossenschaft[25]. Bald aber erweiterte sich der Aufgabenkreis der städtischen Genossenschaften erheblich, und die Stadt stellte sich über ihren anfänglichen Zweck hinaus in einen eigenen Aufgabenkreis hinein, den sie sich nach und nach auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet geschaffen hatte. Hatte die Stadt früher die Einnahmen, die ihr durch die von ihren Mitgliedern erhobenen Beiträge zuflossen, in erster Linie zum Nutzen ihrer Bürger verwandt, so ging sie jetzt daran, diese Einnahmen vornehmlich für ihre eigenen Belange nutzbar zu machen. Mehr und mehr löste sich damit die Genossenschaft als eigenes Gebilde von dem einzelnen, sie tragenden Genossen und bald erschien die städtische Genossenschaft „als Mittelpunkt einer eigenen Willenssphäre, die sich deutlich von dem Interessenkreis der einzelnen Bürger abhob"[26]. Es entwickelte sich so die Stadt zu einer freien Genossenschaft, die sich selbst regierte und die anerkannte eigene Rechtspersönlichkeit besaß[27]. Und so entstand eine Scheidung zwischen der politischen Seite des Bürgerrechts und der privatrechtlichen Seite.

23) Waldecker, Korporation, S. 37; Gierke, Gen. R. II, S. 32.
24) Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 32.
25) Hübner, a.a.O., S. 136.
26) Hübner, a.a.O., S. 137.
27) Hübner a.a.O., S. 137; Gierke, Gen.-Recht I, S. 309.

Herrschaftsverbände bildeten sich um in Anstalten, Genossenschaften zu Körperschaften. Diese Körperschaften bildeten eine Gesamtheit und waren unabhängig vom Wechsel ihrer Mitglieder. Der Verband als zum Rechtssubjekt erhobenes gemeines Wesen verfügte über das genossenschaftliche Vermögen durch seine verfassungsmäßigen Organe, ohne sich indessen als fremdes Drittes von seinen Mitgliedern zu scheiden. Man erblickte noch in dem Vermögen das gemeinschaftliche Vermögen der gesamten Genossen, wenn auch der Verband als solcher als willens- und handlungsfähig erschien. Der Verband wurde durch die körperschaftliche Verwaltung zwar von dem gegenwärtig Verbundenen befreit, aber nur im Verbandsinteresse konnte über das Vermögen verfügt werden. Zusammenfassend kann von der Körperschaft des alten deutschen Rechts nochmals folgendes gesagt werden: „Sie war eine aus physischen Personen zusammengesetzte Gesamtpersönlichkeit“[28]. Diese Gesamtpersönlichkeit, die auch einen eigenen Gesamtwillen hatte, stand aber ihren einzelnen Genossen nicht als abstraktes Gebilde wie Dritten gegenüber, sondern war mit ihnen organisch verbunden. Denn die altdeutsche Verbandsperson existierte nicht nur für sich allein, sondern auch für ihre Glieder und war mit Rücksicht auf diese nicht frei und ungebunden[29]. Es gibt keine juristische Person im römischrechtlichen Sinne[30].

Im Gegensatz zum germanischen Recht, das in dem auch begrifflich nicht vom Privatrecht geschiedenen öffentlichen Recht echtes, wahres Recht sah, kannte das römische Recht zwar äußerliche Trennung von privatem und öffentlichem Recht, aber das „ius publicum“ erscheint „durchaus nur als Ausfluß der einen und unteilbaren Staatsidee“[31] als eine Verwaltungsorganisation. Als wirkliches Recht erscheint nur das ius privatum[32]. So ist es erklärlich, daß das öffentliche Recht den Begriff der Rechtspersönlichkeit nicht kannte, da er sich in dem vom princeps dargestellten Staat erschöpfte. Jeder engere Verband konnte öffentliches Recht nur als ein Teil dieses Staates ausüben. Der Begriff der Person blieb so dem öffentlichen Recht fremd, wenngleich es gerade das öffent-

28) Hübner, a.a.O., S. 161.
29) Gierke Gen.-Recht II, S. 40; Hübner, a.a.O., S. 161/162.
30) Waldecker, Korporation, S. 40.
31) Gierke, Gen.-Recht II, S. 27.
32) Gierke, Gen.-Recht II, S. 26.

liche Recht war, das den Begriff der Körperschaft in den Gliederungen der Bürgerschaft, Gemeinde und geistlichen Verbände entwickelte. Jedes Gemeinschaftsverhältnis wurde geleugnet und dafür eine über der Gemeinschaft stehende künstliche Person als Rechtssubjekt geschaffen.. Diese künstliche Person blieb den verbundenen Individuen wesensfremd. So handelte auch diese künstliche juristische Person nach römisch-rechtlicher Auffassung durch Stellvertreter, während die Korporation des deutschen Rechts durch ihre Organe nach außen hin tätig war. Die Rechtspersönlichkeit all dieser künstlichen Personen ging auf die Staatsgewalt zurück.

Mit der Reception des römischen Rechts gelangte auch die römischrechtliche Korporationslehre nach Deutschland und setzte sich gegenüber der germanischen Auffassung vom Begriff der Körperschaft durch. Die romanistisch-kanonistische Rechtsauffassung hatte bezüglich der Körperschaft die Fiktionstheorie aufgestellt. Das bedeutete, die Körperschaft war kein Rechtssubjekt, wurde aber vom Recht als solches fingiert. Diese aus Italien nach Deutschland verpflanzte Rechtsauffassung wurde erst vorsichtig, dann aber stärker und stärker auf die deutsche Genossenschaftlehre angewandt[37]. Die deutch-rechtlichen Körperschaften galten als fingierte Personen[34]. Der Korporation wurde vom Staat als dem alleinigen Träger und Subjekt des öffentlichen Rechts eine „künstliche Persönlichkeit" zunächst für das Gebiet des Privatrechts zugebilligt, und sie galt somit als eigenes Rechtssubjekt[35]. Der Staat hatte in dieser Zeit ein Interesse daran, die Macht und „Selbstherrlichkeit"[36] der Korporationen auf Kosten seiner sich immer mehr ausbreitenden Herrschaft zu beseitigen. Dabei kam ihm die Fiktionstheorie sehr gelegen[37]. Da die Verbandsperson als künstliches Rechtssubjekt ohne eigene Willens- und Handlungsfähigkeit war, bedurfte sie gesetzlicher Vertreter. Damit fiel die Selbstverwaltung der Genossenschaftsverbände. Die Bedingungen für die Entstehung und das Leben der Korporation stellte jetzt die Obrigkeit fest.

Bis zum 19. Jahrhundert wurde die Körperschaftslehre von der romanistisch-kanonistischen Auffassung beherrscht.

33) Gierke, Encyklop. der Rechtswissenschaft. von Holtzendorff. I. Bd.. 1904 S. 464.
34) Hübner, a.a.O., S. 170.
35) Waldecker, Korp., S. 42.
36) Hübner, a.a.O., S. 170.
37) Gierke Encyklop. der Rechtswissenschaft. S. 464; Hübner, a.a.O., S. 170.

Im 19. Jahrhundert erfolgte nunmehr ein Umschwung in der rechtlichen Beurteilung des Verbandslebens. Die deutschrechtliche Anschauung vom Wesen und Begriff der Körperschaft gelangte zu neuer Geltung und setzte sich an Stelle der römisch-rechtlichen Fiktionstheorie, die den deutschrechtlichen Gedankengängen nie gänzlich vertraut geworden war. Man sah nicht mehr in der Verbandsperson eine nur fingierte Persönlichkeit, sondern beurteilte die Verbandsperson gleich einer physischen Person, sprach ihr Rechts- und Handlungsfähigkeit zu und ließ sie nach außen hin durch ihre Organe in Erscheinung treten[38].

Besonders charakteristisch ist die Weiterentwicklung der Körperschaftsidee in Preußen im ALR. von 1794. Das ALR. scheidet zwischen bloß erlaubten und staatlich ausdrücklich genehmigten oder privilegierten Gesellschaften. Diese nehmen, sofern sie das weitere Erfordernis eines fortdauernden gemeinnützigen Zweckes erfüllen, die besondere Stellung ein, die das ALR. unter „Korporationen oder Gemeinen" begreift. An und für sich unterstehen die Gesellschaften des ALR. ausschließlich dem Privatrecht (II 6 § 12), auch wenn sie sog. innere Korporationsrechte besitzen. Desgleichen ist — es sei denn, daß aus dem Privileg etwas anderes hervorgeht — die privilegierte Gesellschaft ein rein privatrechtliches Gebilde (II 6 § 23). „Sie kann aber durch das Privileg einen status publicus erhalten, und steht so als ein dem ALR. eigentümliches Gebilde auf der Grenze zwischen der reinen Privatgesellschaft und der öffentlich-rechtlichen Korporation, welch letztere aus ihr heraus entwickelt wird"[39].

Als solche öffentlich-rechtliche juristische Person ist zunächst die Korporation nach II 6 § 25 ALR. anzusprechen. Der Staat erlaubt sich weitestgehendste Eingriffe in das Leben der Korporation (II 6 § 30; 48; 64—67; 83; 160—176 etc.), schaltet dadurch den eigenen Willen der Korporation aus und gibt ihr so den Charakter einer Staatsanstalt. Der Staat umfaßt alle Gemeinzwecke, zwischen ihm und dem Individuum stehen keine selbständig rechtsfähigen Gemeinwesen. Bei der Fülle der dem Staat zustehenden Aufgaben aber ist er bald gezwungen, Verbandspersönlichkeiten als selbständig rechts-

38) Hübner, a.a.O., S. 172; Gierke, Encyklop., S. 465.
39) Waldecker, Korporation, S. 63.

und handlungsfähig anzuerkennen und ihre Hilfe zur Erfüllung der Staatsaufgaben in Anspruch zu nehmen. Da diese Anerkennung eine Ausnahme von der Regel bedeutet, bestätigt der Staat dieses Ausnahmerecht durch ein Privileg, vermöge dessen die so privilegierte Korporation zu der erlaubten Privatgesellschaft in Gegensatz gestellt wird[40]. Der Staat garantiert seinen Bürgern die Erreichung des gemeinnützigen Korporationszweckes und erreicht dies durch Eingliederung der Korporation in seinen eigenen Organismus als einer reinen öffentlich-rechtlichen Staatsanstalt. Es fehlen noch die gesetzlichen Bestimmungen, welche der Körperschaftsgewalt Attribute einer hoheitlichen Macht beilegen, doch die Bestimmungen in II 6 § 25 ALR. ff. gelten nur subsidiär, und es entscheidet in erster Linie das Privileg oder die speziellen gesetzlichen Normen für die jeweiligen Körperschaften[41]. „Daß hier alle diese heute öffentlich-rechtlichen Korporationen zukommende Attribute verliehen wurden, steht außer Zweifel". Da der Staat die Privilegierung an die Körperschaften in teils größerem teils geringerem Umfange verteilen konnte, so erklärt es sich, daß Korporationen mit stärkerer und schwächerer Entfaltung des öffentlich-rechtlichen Typus entstanden[42].

Auch heute noch ist die Grundlage des Korporationsrechtes in II 6 § 25 ALR. zu suchen. Ausgangspunkt für den ausgesprochen öffentlich-rechtlichen Korporationstypus bildet die in ALR. hervortretende Tendenz der besonderen Behandlung der für den Staat besonders wichtigen Korporationen. Zusammenfassend läßt sich die Korporation des ALR. definieren als „die vom Staat ausdrücklich genehmigte korporative Vereinigung mehrerer Mitglieder des Staates zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck"[43]. Nur diese Vereinigung besitzt die Rechte, die das ALR. den Korporationen und Gemeinen zubilligt.

Mit der Stein'schen Reform erhält die Stadtkorporation die Ausübung einer Anzahl von Hoheitsrechten, auf welche der Staat zu ihren Gunsten verzichtet. Als Aequivalent bildet sich aber ein besonderes Aufsichtsrecht hinsichtlich der Ausübung der vom Staat zedierten Hoheitsrechte aus[44]. Der be-

40) Waldecker, Korporation, S. 66.
41) Waldecker, Korporation, S. 66 Anm. 12.
42) Gierke, Deutsches Privatrecht, I, S. 620.
43) Waldecker, Korporation, S. 61.
44) Waldecker, Korporation, S. 106.

sondere Korporationstypus, der sich in der Städteordnung von 1808 ausbildete, griff auch nach und nach auf die anderen Körperschaften öffentlichen Rechts über, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben mit Rechten öffentlicher Natur bekleidet wurden. Ja, der Staat rief sogar solche Korporationen ins Leben, um ihnen eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu übertragen.

Im Lauf der Zeit hat dann das Staatsrecht in immer stärkerem Maße einzelne Körperschaften mit Hoheitsrechten ausgestattet, so daß sich ihre Stellung deutlich von der Stellung der übrigen Korporationen abhob.

Ueber die Entstehung der einzelnen Körperschaften öffentlichen Rechts ist kurz folgendes zu sagen. Sie ist auf verschiedene Art und Weise denkbar. „Die meisten Körperschaften des Mittelalters entstanden im Wege gewohnheitsmäßiger Rechtsbildung". „Andere aber wurden durch bewußte Tat ins Leben gerufen"[45]. Im Laufe der Zeit haben sich zwei Gruppen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften herausgebildet und zwar die öffentlich-rechtlichen Verbände, welche Gebietskörperschaften sind, und die übrigen öffentlich-rechtlichen Verbände, die diese Eigenschaft nicht besitzen. Von Gebietskörperschaften spricht man bei denjenigen öffentlichrechtlichen Korporationen, deren Herrschaft sich auf ein bestimmtes Gebiet erstreckt. Der Herrschaft einer Gebietskörperschaft sind alle Personen und Sachen unterworfen, die sich in ihrem Gebiet befinden, und zwar sind sie dieser Herrschaft ex lege unterworfen, ohne daß eine besondere Aufnahme erforderlich wäre[46]. Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind neben dem Staat die Kommunalverbände und zwar die unteren Kommunalverbände wie Stadt- und Landgemeinden und die höheren Kommunalverbände wie Kreise und Provinzen[47].

Gebietskörperschaft kann auch sein eine aus mehreren Gemeinden zusammen geschlossene Samtgemeinde, wie z. B. die Samtgemeinde „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk", die durch Gesetz vom 5. 5. 1920 (Gesetzsammlung S. 286) ge-

45) Hübner, a.a.O. S. 164; Gierke, Encyklop., S. 465.
46) Hatschek, Lehrbuch des preuß. und deutschen Verw.-Rechts, S. 333; Helfritz, pr. Kom.-Recht, S. 8.
47) Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preuß. Verw.-Rechts, S. 333, 340; Bredt, n. evgl. Kirchenrecht II, S. 182; Fleiner a.a.O., S. 109/111; Giese, RV., Art. 127, Anm. 1 und 2; Waldecker, Korp., S. 121; Stier-Somlo, Handbuch d. komm. Verf.- und Verw.-Rechts I, 1919.

schaffen wurde[48]. Im Gegensatz zur Gebietskörperschaft sind die übrigen öffentlich rechtlichen Verbände gewöhnlich auf einzelne bestimmte Aufgaben beschränkt[49]. Welche Aufgaben hierbei die einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erfüllen richtet sich ganz nach Art und Zweck des betreffenden Verbandes. So kann es sein die Wahrnehmung beruflicher Interessen wie bei den Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkskammern, oder die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke, wie z. B. bei den Deich- und Wasserverbänden, den Innungen, öffentlichen Kredit- und Feuerversicherungsanstalten, und endlich die Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben wie bei den Berufsgenossenschaften, Ortskrankenkassen und Knappschaftsvereinen[50].

2.

Was ist nun bei all diesen Verbänden das Wesentliche, das ihre öffentlich-rechtliche Qualität offenbart und sie deutlich von den anderen Verbänden unterscheidet, denen eine öffentlich-rechtliche Stellung nicht zukommt?

Bei der Verschiedenheit der einzelnen Körperschaften öffentlichen Rechts sowohl in ihrer äußeren Gestaltung als auch in der Verfolgung ihrer Aufgaben und Ziele ist es nicht immer leicht, gemeinsame Merkmale zu finden, die auf alle Arten zutreffend sind, auch herrscht hier in der Literatur lebhafter Streit, welche Merkmale als die wesentlichsten anzusehen sind, die auf die öffentlich-rechtliche Natur der betreffenden Korporation schließen lassen. Und doch wird man 3 Eigenarten der betreffenden Korporationen, die besonders ihre Sonderstellung betonen, als wesentlichste Kennzeichen für ihre öffentlich-rechtliche Qualität hervorheben können.

a)

Als Hauptmerkmal für die öffentlich-rechtliche Qualität eines Verbandes ist anzusprechen, daß er wegen seiner besonderen Bedeutung mit besonderen Vorrechten ausgestattet sein

48) Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preuß. Verw.-Rechts, S. 343.
49) Helfritz, preuß. Kommunalrecht S. 7.
50) Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preuß. Verw.-Rechts, S. 352; Helfritz, preuß. Komm.-Recht, S. 7; Bredt, neues evgl. Kirchenrecht II, S. 182; Fleiner, a.a.O., S. 109/111; Giese, Reichsverfassung Art. 127, Anm. 1 und 2; Waldecker, Korp., S. 121; Stier-Somlo, Handbuch des komm. Verf.- und Verw.-Rechts, I. Band, 1919.

muß, damit er imstande ist, die ihm zukommenden Aufgaben wirksam zu erfüllen[51]. Die einzelnen Vorrechte können bei den einzelnen Körperschaften des öffentlichen Rechts verschieden sein, und es interessiert nicht im Rahmen dieser Arbeit, welche jeweiligen Rechte der einen oder anderen Korporation zustehen. Ausschlaggebend ist aber dabei, daß es sich bei den Vorrechten, die den öffentlichrechtlichen Verbänden verliehen sind, um solche Rechte handeln muß, die der Körperschaft eine besonders betonte öffentliche Gewalt gegenüber ihren Mitgliedern, eine Art imperium geben[52]. Das bedeutet: Die Körperschaften sind nicht nur Träger privater Rechte, sondern verfügen über eine hoheitliche, vom Staat abgeleitete Zwangsgewalt[53]. Im Besitz hoheitlicher Gewalt ist an und für sich allein der souveräne Staat. Dieser kann aber auch einen Teil seiner öffentlichen Macht an andere deligieren, was er bezüglich der öffentlichrechtlichen Körperschaften getan hat. Soweit der Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist die öffentlichrechtliche Korporation in die Lage gesetzt worden, gegenüber ihren Mitgliedern Herrschaftsrechte geltend zu machen, sodaß in dieser Beziehung die Korporation gegenüber ihren Mitgliedren eine ähnliche übergeordnete Stellung einnimmt, wie sie der Staat seinen Untertanen gegenüber besitzt. Wie sich diese besondere hoheitliche Gewalt der öffentlichrechtlichen Verbände äußert, zeigt ein Vergleich mit den nur mit privatrechtlicher Rechtsfähigkeit ausgestatteten Korporationen. Bei den Verbänden, die juristische Personen auf dem Gebiete des Privatrechts sind, stehen sich der Verband und die einzelnen Mitglieder als grundsätzlich gleichgeordnet gegenüber. Im Gegensatz hierzu hat man bei den öffentlichrechtlichen Selbstverwaltungsverbänden auf der einen Seite den mit hoheitlicher Gewalt ausgestatteten Verband als Herrschaftssubjekt, auf der anderen Seite die Mitglieder als die diesem Herrschaftssubjekt Unterworfenen[54]. Das Gewaltverhältnis der Körperschaft öffentlichen Rechts gegenüber den ihr Unter-

51) Lilienthal, a.a.O., S. 64; Hinschius a.a.O., S. 253; Lüttgert, a.a.O., zu Art. 2; Giese, Reichsverf. zu Art. 137, Anm. 7; Gierke, Dt. Privatrecht I S. 619; Waldecker, a.a.O., S. 121.

52) Helfritz, pr. Komm.-Recht, S. 7; Meissner, a.a.O., S. 267; Kahl, Handbuch der Politik, S. 137; Pötzsch, a.a.O., S. 192; Anschütz, Reichsverf., Art. 137, Anm. 8; Schön, Das neue Verf.-Recht der evgl. Landeskirche in Preußen, S. 23.

53) Helfritz, Preuß. Komm.-Recht, S. 7.

54) Helfritz, preuß. Kommunalrecht, S. 7.

worfenen ist darin zu erblicken, daß die Körperschaft ihren Willen gegenüber ihren Mitgliedern unmittelbar durch Zwang durchzusetzen in der Lage ist. Bei privatrechtlichen Verbänden entsteht seitens des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedrn eventuell ein privatrechtlicher Anspruch, der auf dem üblichen privatrechtlichen-zivilprozessualen Wege durchgesetzt werden kann. Bei dem Verbande, der im Herrschaftsverhältnis zu seinen Mitgliedern steht, bilden die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses entstandenen korporativen Willensäußerungen selbst schon die Grundlage für die Vollstreckung. Dieser Unterschied in der Stellung des Verbandes zu seinen Verbandsmitgliedern wird besonders deutlich, wenn es sich um Einziehung der Beiträge handelt, welche die Körperschaft von ihren Mitgliedern erhebt. Der nur privatrechtsfähige Verband muß, falls ein Mitglied den Beitrag nicht zahlt, den privatrechtlichen Klageweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten. Anders ist es im Falle der Nichtzahlung der Vereinsbeiträge bei der Körperschaft, welche öffentlichrechtliche Befugnisse besitzt. Sie ist ihren Mitgliedern gegenüber mit einem Steuerrecht ausgestattet und hier greift im Falle der Nichtzahlung sofort unmittelbarer staatlicher Zwang ein. Die hoheitliche Gewalt eines öffentlichrechtlichen Verbandes äußert sich z. B. auch in der Art und Weise, wie jemand Mitglied dieses Verbandes wird. Bei den Verbänden des Privatrechts entsteht ein rechtliches Verhältnis zwischen der Korporation und einem Mitglied erst, wenn dieses durch freien Willensakt der Körperschaft beigetreten ist. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche Gebietskörperschaften sind, erfassen Personen ohne Weiteres, also ohne besondere Beitrittserklärung, wenn sie in dem Gebiet Wohnsitz nehmen, das der betreffenden Körperschaft unterworfen ist[55]. Aber auch bei öffentlich-rechtlichen Korporationen, die nicht Gebietskörperschaften sind, kann es einen besonderen Beitrittszwang geben, sodaß hier die Einzelnen unabhängig von ihrem Willen von der Herrschaft des Verbandes erfaßt werden[56].

Worauf sich die hoheitliche Gewalt des öffentlichrechtlichen Verbandes im Einzelnen erstreckt, inwieweit sie die Mitglieder des Verbandes erfaßt, das sind Fragen, die sich

55) Helfritz, Allgemeines Staatsrecht, S. 29.
56) Z. B. Preuß. Wassergesetz vom 7. 4. 1913 (Ges.-Samml., S. 53) § 245.

bei den einzelnen Selbstverwaltungskörpern aus dem Zweck ihres Daseins ergeben. Im Allgemeinen wird die hoheitliche Gewalt eines Verbandes zum Ausdruck kommen, in einem autonomen Satzungsrecht, in einem besonderen Steuerrecht, evtl. auch Disziplinarrecht und in einem öffentlichen Charakter ihrer Behörden und Beamten[57].

b)

Als weiteres Merkmal der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft einer Korporation ist hervorzuheben, daß es sich bei den von der Körperschaft zu erfüllenden Aufgaben um solche handeln muß, die auf Erfüllung öffentlicher Interessen gerichtet sind, und die deshalb für den Staat ein besonderes Interesse besitzen, welches darin zum Ausdruck kommt, daß das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Körperschaft im öffentlichen Recht geregelt ist[58]. Einzelne Gelehrte[59] fordern, daß die Körperschaft nur solche Aufgaben erfüllen müsse, die der Staat inhaltlich als seine eigenen Aufgaben anerkenne und nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit den öffentlich-rechtlichen Körperschaften überlassen habe. Diese Ansicht läuft also darauf hinaus, daß die Körperschaft öffentlichen Rechts ihren Aufgabenkreis vom Staat übertragen erhalten haben muß. Es herrscht Streit darüber, ob die Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren gesamten Aufgabenkreis auf Uebertragung von Seiten des Staates zurückführen muß, oder ob sie dem Staat gegenüber ein Recht auf eigene Existenz um ihrer selbst willen hat. Es wird zugegeben werden müssen, daß viele Körperschaften des öffentlichen Rechts ihr Dasein auf den Staat zurückzuführen haben, der sie eigens ins Leben rief, um ihnen Aufgaben, die ihm selbst zufallen, zu übertragen. Wie aber steht es bei den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften? Wie und woraus ist bei ihnen zu erkennen, ob der Staat ihre Aufgaben als eigentlich ihm zukommende ansieht, ob er alle Aufgaben der Körperschaften als die seinen betrachtet, oder welche einzelnen dann und welche nicht? Wie soll hier eine Grenze gezogen werden? Auf welche

57) Ebers, a.a.O., S. 377; Giese, Archiv des öffentl. Rechts, Band 46, S. 46/47; Anschütz a.a.O., S 556

58) Bredt, Neues evgl. Kirchenrecht II, S. 183; Waldecker, a.a.O., S. 29; Giese, RV., Art. 137, Anm. 7; Hinschius, Staat und Kirche, S. 254; Stutz, a.a.O. S. 406; Friedberg, a.a.O., § 29, I, S. 114.

59) Schön Das Landeskirchentum in Preußen, S. 127; Rosin, a.a.O., S. 17 und S. 35.

Weise will man feststellen, ob der Staat in der Anerkennung der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Verbände als seiner eigenen nicht auch Wandlungen unterworfen ist? Könnte es nicht vorkommen, daß eine heut herrschende Mehrheit den Kreis der Aufgaben des Staates enger oder weiter begrenzt als die morgen zur Macht gelangte Richtung? Und wie stände es dann mit den Verbänden, die zwar nicht gerade Staatsaufgaben zu erfüllen haben, deren Aufgabekreis aber weit über den Rahmen der eigenen Körperschaft hinaus für die Allgemeinheit von Interesse ist? Es gibt auch Korporationen, die einen eigenen Aufgabenkreis besitzen, der sich aus ihrem Dasein und ihrer geschichtlichen Entwicklung ergibt. Diese Korporationen sind selbständige Körperschaften, was natürlich nicht ausschließt, daß sie sich dem Staat unterordnen müssen. Selbständige Körperschaften mit eigenem Aufgabenkreis und eigener Existenzberechtigung sind z. B. die Gemeinden[60]. Aber auch der Wirkungskreis der Gemeinde ist, soweit es sich um eigene Aufgaben der Gemeinde handelt, ein öffentlich-rechtlicher. Das bedeutet, es handelt sich um die Wahrnehmung von Angelegenheiten, die allgemeine öffentliche Interessen betreffen. Nicht darauf also kann es ankommen, daß der Staat im einzelnen Falle die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaft als die seinen anerkennt, sondern darauf, daß er der Körperschaft als Ganzes interessiert gegenübersteht, daß es ihm nicht gleichgültig ist, was der Verband betreibt, daß er ihm eine ganz andere Bedeutung beilegt als den Verbänden des Privatrechts, und daß er ihn endlich auch demgemäß anders behandelt[61]. Nicht als ihm zufallend braucht der Staat den Aufgabenkreis der Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen, wenn er ihm nur eine besondere Beachtung überhaupt entgegenbringt. Es wird sich daher bei dem Zweck, aus dem die Körperschaft ihr Dasein herleitet, um die Besorgung von Angelegenheiten oder die Erreichung von Zielen handeln müssen, die über den Rahmen des sie tätigenden Verbandes hinaus für die Allgemeinheit von Belang sind. Es entspricht dem Wesen der Körperschaft öffentlichen Rechts, die obrigkeitliche Befugnisse besitzt, daß sie dieselben nur vom Staat übertragen erhält, wenn sie Aufgabe zu erfüllen hat, denen eine gewisse öffentliche Bedeutung zukommt. Es ginge nicht an, einem Ver-

60) Helfritz, Preuß. Kommunalrecht, S. 11.
61) Waldecker, Korporation, S. 29.

band öffentlich-rechtliche Befugnisse zuzusprechen, wenn seine Tätigkeit nicht für das öffentliche Leben irgendwie von Interesse wäre, denn man kann nicht annehmen, daß der Staat hoheitliche Gewalt einem Verbande überträgt, damit dieser seine privaten, niemanden außerhalb dieses Verbandes wesentlich interessierenden Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern besser durchzusetzen in der Lage ist. Der Staat erkennt also gerade durch die Übertragung hoheitlicher Befugnisse an gewisse Körperschaften ihre besondere Bedeutung im öffentlichen Leben an. Es ist zwar nirgends gesetzlich festgelegt, welche Voraussetzungen ein Verband erfüllen muß, um vom Staat den öffentlich-rechtlichen Charakter verliehen zu bekommen, es ist aber doch die Bestimmung in Art. 137 Abs. 5 der Reichsverfassung hier beachtlich, in welcher von der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Korporationsqualität an andere Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsverbände gesprochen wird. Es mag sein, daß der Bestimmung dieses Artikels zunächst eine politische Bedeutung beizulegen ist, insofern, als der Staat den Grundsatz seiner Parität gegenüber allen Weltanschauungsverbänden in seinem Gebiet zum Ausdruck bringen wollte. Es interessiert aber im Rahmen des bisher Gesagten, daß von dem Verband, dem nach diesem Artikel 137 ein öffentlich-rechtlicher Charakter verliehen werden kann, das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gefordert wird. So heißt es in Artikel 137: „anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch die Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten". Es muß also, wenn eine Religionsgesellschaft, die bisher öffentlichrechtliche Rechte noch nicht besitzt, oder ein Weltanschauungsverband, für den die Bestimmung des Artikels 137 Abs. 5 Satz 2 auch gilt (vergleiche Abs. 7) die Verleihung öffentlicher Rechte von Seiten des Staates erstrebt, dieser Verband die geforderten Voraussetzungen erfüllen, um als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden. Damit haben die Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollen, daß sie nicht öffentlich-rechtliche Befugnisse jedem beliebigen Verband ohne besondere Bedeutung zuerkennen wollen, sondern daß der Verband auch tatsächlich wert sein muß, solche Sonderrechte zu erhalten, daß es sich also um einen Verband handeln muß, dessen Bedeutung auch der Staat anerkennt. Betrachtet man die oben erwähnten Körperschaften

öffentlichen Rechts, so kann man fesstellen, daß sie alle, wie verschieden ihr Daseinszweck auch sein mag, Aufgaben erfüllen, welche in der Oeffentlichkeit weitgehendste Beachtung finden. Es kann mithin als weiteres Merkmal für die Körperschaft des öffentlichen Rechts festgestellt werden, daß es sich bei ihr um einen Verband handeln muß, der eine besondere Bedeutung für das staatliche und öffentliche Leben besitzen muß[62].

c)

Als drittes und letztes Charakteristikum der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist zu erwähnen, daß sie wegen ihrer Bevorrechtigung auch einer besonders gearteten Staatsaufsicht unterstellt ist, die sich in gewissen Rechten des Staates wie z. B. Genehmigung der Satzungen, Recht der Zustimmung zu einzelnen Rechtshandlungen etc. auswirkt[63]. Der Auffassung die Ebers[64] vertritt, daß das besondere Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der öffentlich-rechtlichen Korporation eine Folge des besonderen Pflichtverhältnisses sei, welches sich begründe auf der Uebertragung von an sich staatlichen Aufgaben an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, kann nicht in dieser Fassung beigestimmt werden. Anzuerkennen ist, daß zwischen Staat und öffentlich-rechtlicher Körperschaft ein besonderes Pflichtverhältnis besteht. Es gründet sich dies aber nicht auf die Uebertragung von Staatsaufgaben an die betreffende Körperschaft, sondern darauf, daß die Körperschaft besondere Rechte verliehen erhalten hat, demzufolge sie im öffentlichen Leben eine in gewissen Beziehungen dem Staate ähnliche Stellung einzunehmen in der Lage ist. Da aber der Staat eine solche Machtposition der Körperschaft einräumt, muß er auch das Recht haben, sich davon zu überzeugen, daß die Vorrechte nicht mißbraucht werden. Insofern ist die Staatsaufsicht sehr wohl das Korrelat zu der besonderen Vorrechtsstellung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Dies kann man ungefähr als das Wesentliche der Korporation öffentlichen Rechts ansprechen. Eine völlig präzise, auf alle Arten von Körperschaften öffentlichen Rechts zutreffende

62) Mausbach bei Heilfron VI, S. 4005. Die Ansicht, daß die Körperschaft öffentlichen Rechts öffentlich interessierende Aufgaben erfüllen müsse, vertreten noch von Mohl, Friedberg, Schulze und andere (vergl. Rothenbücher, a.a.O. S. 460).

63) Giese, RV. zu Art. 137, Anm. 7; Kahl bei Heilfron, Bd. VI, S. 4012; Waldecker, S. 121, a.a.O.; a. A.: Lilienthal, S. 68 und Ebers, a.a.O., S. 378.

64) S. 378, a.a.O.

Definition ist wegen der Vielseitigkeit und Verschiedenheit dieser Gebilde nicht aufzustellen, doch dürften die oben angeführten drei Merkmale den Kern der Sache treffen. So kann man also die Körperschaft des öffentlichen Rechts nochmals zusammenfassend definieren als juristische Person auf dem Gebiet des privaten wie öffentlichen Rechts, deren Körperschaftsleben für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung und daher öffentlich-rechtlich geregelt ist, die mit besonders gearteten Vorrechten, insbesondere mit hoheitlicher Gewalt gegenüber ihren Mitgliedern, ausgestattet und deshalb auch einer besonderen Staatsaufsicht unterstellt ist[65].

IV.

Nachdem somit die Rechtsnatur der öffentlich-rechtlichen Körperschaft untersucht und klargelegt worden ist, wird im im folgenden geprüft werden müssen, um damit die in diesem Thema gestellte Aufgabe zur Lösung zu bringen, ob und inwieweit die gefundene Definition auch auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erstreckt werden kann, und wie sich dies bei denselben auswirkt.

1.

Das Hauptmerkmal der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aber ist ihre Ausstattung mit Vorrechten, die andere nur private Verbände nicht besitzen, insbesondere mit Hoheitsrechten ihren Mitgliedern gegenüber. Auch dazu kann festgestellt werden, daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mit solchen Sonderrechten ausgestattet sind, die ihren besonderen Herrschaftscharakter erkennen lassen. So haben bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die Organe die Stellung von öffentlichen Organen, steht der Körperschaft ein besonderes Besteuerungsrecht ihren Mitgliedern gegenüber zu, besitzt die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft eine besondere Autonomie u.a.m. Es sollen nun im folgenden die einzelnen Vorrechte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.

65) So im Ergebnis auch Kahl, Verfassungsausschuß, S. 195.

A. a)

Als erstes Hoheitsrecht, das die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft auf Grund ihrer Stellung als Körperschaft des öffenlichen Rechts genießt, ist ihre Autonomie zu nennen, welche sich in der Selbstgesetzgebung und Verwaltung der betreffenden Körperschaft ausdrückt. Unter dieser Selbstgesetzgebung und Verwaltung ist etwas anderes zu verstehen als das jedem privatrechtlichen Verein schlechthin zustehende Recht, eine Satzung aufzustellen und ihre Befolgung seinen Mitgliedern zur Pflicht zu machen. Wenn ein Verband autonomes Satzungsrecht besitzt, so bedeutet dies, daß er in der Lage ist, objektives, dem staatlichen Recht ähnliches Recht zu setzen, durch welches sein Herrschaftsverhältnis gegenüber den diesem Recht Unterworfenen klar zum Ausdruck kommt[1]. Auch Gierke bezeichnet in seinem deutschen Privatrecht[2] die Autonomie als „die Befugnis eines Verbandes, der nicht Staat ist, selbst Recht zu setzen". Nun wird die Ansicht vertreten[3], daß von Autonomie begrifflich nur dort die Rede sein könne, wo ein Verband ein Stück staatlicher Verwaltung führe, daß also bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, da sie keine ihnen vom Staat übertragenen Aufgaben erfüllten, auch nicht von Autonomie gesprochen werden könne. Dem ist folgendes entgegenzuhalten: Die anderen Körperschaften öffentlichen Rechts, auf welche diese Auffassung großenteils zutreffen mag, sind teils vom Staat eigens ins Leben gerufen worden, teils hat er ihnen die öffentliche Rechtsfähigkeit übertragen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, seine, diesen Körperschaften übertragenen Angelegenheiten besser durchführen zu können. Beides fehlt heute hinsichtlich der Religionsgesellschaften, und trotzdem hat der Staat sie mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versehen. Um dies zu verstehen, muß man sich die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Religionsgesellschaften ins Gedächtnis zurückrufen. Zu der Zeit, als der Staat den Kirchen Autonomie verlieh, bestand ja gar keine rechtliche Abgrenzung der Interessenssphären dieser beiden Verbände. Im Gegenteil, der Staat hielt vielfach die Aufgaben der Kirchen für die seinen, und er übertrug außerdem den

1) Bredt, Evgl. Kirchenrecht II, S. 227; Hinschius, a.a.O., S. 253; Ebers, a.a.O., S. 366.
2) Deutsches Privatrecht, Bd. I. S. 142.
3) Lilienthal, a.a.O., S. 69.

Kirchen rein staatliche Aufgaben. So übten die Kirchen Funktionen aus, die zum Aufgabenkreis des Staates gehörten und deren Rückübertragung auf den Staat noch garnicht solange Zeit her ist; so z. B. die Beurkundung der Eheschließung, Geburten und Todesfälle bis zum Personenstandsgesetz vom 6. 2. 1875 (RGBl. S. 23). Wenn also der Staat hier den Religionsgesellschaften Autonomie verlieh, so konnte er dies, da die betreffenden Religionsgesellschaften zur Zeit der Verleihung der Autonomie seitens des Staates ja ein Stück öffentlicher staatlicher Verwaltung führten. Diese einmal verliehene Autonomie beließ der Staat den Kirchen auch dann, als sich der staatliche Aufgabenkreis von dem kirchlichen schied und die Kirche nicht mehr staatliche Verwaltung führte.

Gerade durch die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität der Religionsgesellschaften hat der Staat die Tätigkeit, welche er in Art. 137 RV. mit den Worten „die Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig", den Religionsgesellschaften überließ, über die Sphäre des Privatrechts in das öffentliche Recht erhoben und damit das kirchliche Selbstbestimmungsrecht mit öffentlichem Charakter versehen[4].

Wenn die Reichsverfassung in Absatz 3 des Artikels 137 von „Ordnen und Verwalten" ihrer Angelegenheiten spricht, so ist damit zunächst nur gemeint, daß den Religionsgesellschaften die Betätigung ihres Willens garantiert und erhalten bleiben soll. Das deutet noch nicht auf öffentlich-rechtliche Befugnisse hin[5]. Der Staat aber hat dadurch, daß er den bisher in der Rechtsstellung von Korporationen öffentlichen Rechts befindlichen Religionsgesellschaften diese Qualität in Abs. 5 weiterhin erhält, auch damit zum Ausdruck gebracht, daß er auch in Zukunft die durch „Ordnen und Verwalten" ihrer Angelegenheiten bezeichnete Tätigkeit der Religionsgesellschaften bei den öffentlich-rechtlichen Religionsverbänden über das Gebiet des Privatrechts hinaus in das des öffentlichen Rechts erhoben wissen will. Denn gerade durch die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt der Staat zu erkennen, daß er die Tätigkeit des beliehenen Verbandes aus der Sphäre des Privatrechts in das öffentliche Recht erheben will[6]. Es ist den Kirchen durch

4) Anschütz, a.a.O., S. 550.
5) und 6) Anschütz, S. 550. Zu 5) noch Ritter, a.a.O., S. 964; Zu 6) noch Ritter, a.a.O., S. 965.

Abs. 3 und 5 des Artikels 137 RV. ihre auf der kirchlichen Autonomie beruhende öffentliche Gewalt auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Finanzverwaltung, Disziplinargewalt und anderem gewährleistet worden, und die Kirchen erhalten den staatsähnlichen Charakter bestätigt, den sie sich in der Vergangenheit schon selbst erkämpft hatten[7]. Somit kommt man zu dem Ergebnis, daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und besonders die Kirchen öffentliches Recht in den Grenzen ihres Gebietes setzen, daß sie Autonomie besitzen. Wenn von Autonomie der Religionsgesellschaften auf kirchenrechtlichem Gebiet in diesem Zusammenhange die Rede ist, so muß noch erwähnt werden, daß es sich allerdings dabei nur um den Teil des Kirchenrechts handelt, der zum staatlich anerkannten Recht geworden ist. Von diesem ist das rein innerkirchliche Recht zu unterscheiden, welches nur für die Anhänger einer bestimmten Religion gilt und seinem Gegenstande und seiner Wirksamkeit nach ausschließlich rein innere Angelegenheiten und Verhältnisse der Kirchen regelt. Dieses Recht ist mit dem staatlichen Recht überhaupt nicht in Einklang zu bringen, und es findet darauf auch nicht die Unterscheidung in öffentliches und privates Recht Anwendung[8]. Das hier allein in Frage kommende staatlich anerkannte Recht der Religionsgesellschaften zerfällt in öffentliches und privates Recht[9]. Oeffentlichrechtlicher Natur ist das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Kirchen, privatrechtlicher Natur das die privatrechtlichen Beziehungen der Kirchen regelnde Recht[10].

Die Autonomie ist den Kirchen nach und nach vom Staate verliehen worden, der auch die kirchlichen Satzungen als Kirchen g e s e t z e anerkannt hat, da er sie verschiedentlich unter diesem Namen bestätigte. Das Kirchenrecht ist analog dem Staatsrecht aufgebaut und fundamentiert auf dem kirchlichen Verfassungsrecht[11]. Die Kirche ist dem Staat gegenüber zur Selbstregierung, zur Selbstverwaltung und zum Selbstschutze ihrer Angelegenheiten befugt. Die autonome Regelung kann in ausdrücklicher Rechtssatzung oder in gewohnheits-

7) Schmidt, S. 525.
8) Helfritz, Allgemeines Staatsrecht, S. 33; Stutz, a.a.O., S. 392; Rothenbücher, S. 447; Kahl, Syst., S. 116.
9) Friedberg, a.a.O., § 2, II.
10) Helfritz, Allgem. Staatsrecht, S. 33; Kahl, Syst., S. 116; Stutz, a.a.O., S. 392.
11) Schmidt, a.a.O., S. 512.

mäßiger Rechtsübung bestehen[12]. Schon die Zuerkennung der öffentlichen Körperschaftsrechte bedeutet mittelbar die Verleihung wertvoller Vorzüge gegenüber anderen Religionsgesellschaften. Bildet doch das wesentliche Merkmal einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der delegierte Besitz öffentlicher, sogar obrigkeitlicher Befugnisse, vor allem das Rechtsbildungsrecht und das Besteuerungsrecht, ferner die Ausgestaltung der kirchlichen Einrichtungen und der kirchlichen Veranstaltungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter[13].

b)

Das Steuerrecht ist den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ausdrücklich durch Art. 137 Abs. 6 der Reichsverfassung garantiert und muß deshalb auch von jedem einzelnen Lande — wie verschiedenartig die Länder auch sonst in der Verleihung von öffentlichen Körperschaftsrechten vorgehen mögen — als Mindestmaß von Sonderrechten anerkannt werden. Das Besteuerungsrecht bedeutet insofern eine Vergünstigung für den Verband, der es besitzt, als derselbe imstande ist, auf seine Mitglieder hinsichtlich der Zahlung des Beitrages einen größeren Druck auszuüben als ein nur privatrechtlicher Verein. Der Unterschied zwischen bloßen Beiträgen und Steuern besteht darin, daß bei Nichtzahlung der Vereinsbeiträge privatrechtlich auf Zahlung geklagt werden muß, während bei den Steuern schon deren Veranlagung einen vollstreckbaren Titel begründet. Hier treibt der Staat im Verwaltungszwangsverfahren die von der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft autonomisch festgesetzten Abgaben ein[14]. Die Steuern tragen außerdem den Charakter öffentlich-rechtlicher Abgaben, wie es die Form ihrer Erhebung sowie die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitfällen ergibt. Dieses Besteuerungsrecht ist den Religionsgesellschaften, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, in Abs. 6 des Art. 137 RV. ausdrücklich garantiert.

Nach § 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. 6. 1923 (RGBl. S. 494) sind die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts berechtigt, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeinde-

12) Giese, Arch. öff. Recht, 46, S. 13.
13) Giese, Arch. öff. Recht, 46, S. 18.
14) Schön: Das evgl. Kirchenr. i. Pr., 1. Band, 1903, S. 174.

steuern getreten sind. — Bei den größten und bedeutendsten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, den Kirchen, heißt diese Steuer Kirchensteuer. Man versteht darunter in Geld bestehende Zwangsabgaben, welche die Kirchen zur Dekkung ihrer religionsgesellschaftlichen Steuerbedürfnisse ihren Mitgliedern auferlegen können, ohne dafür unmittelbar eine Gegenleistung zu bieten. Die Beschlußfassung über die Kirchensteuer steht den kirchlichen Organen zu, die Veranlagung und Erhebung der Steuern wird zur Zeit aber auch nichtkirchlichen Organen übertragen[15]. Auf Antrag einer landeskirchlichen Organisation kann z. B. die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzämter des Reiches geschehen. Die Finanzämter selbst wurden auf Grund des § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 19 (RGBl. S. 1993) zu dieser Hilfeleistung ermächtigt. Der Staat leiht hier gewissermaßen der Kirche seinen weltlichen Arm. Auf Grund dieser Ermächtigung und auf Grund eines dahin lautenden Antrages der Kirche übertrug so der Reichsfinanzminister für alle in Form von Zuschlägen zu staatlichen Steuern zu erhebenden Kirchensteuern die Einziehung, Beitreibung und Verwaltung den Finanzämtern[16]. Während sich die Reichsverfassung darauf beschränkt hat, die Gewährung des Steuervorrechts an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften den Ländern zur Pflicht zu machen, haben die einzelnen Länder das Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften näher geregelt[17].

c)

Ein weiteres Vorrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Zeichen ihrer Autonomie ist darin zu

---

15) Pr. Ges. zur Abänderung d. Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern i. d. kath. Kirchengemeinden v. 14. Juli 1905, Ges. S., S. 281 v. 25. Nov. 1920 Ges. S. 1921, S. 66.

16) Verfügung des Reichsministers der Finanzen betr. die Pauschentschädigung für die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzbehörden v. 6. Nov. 1922 A. K. Bl. 1922, S. 33 ff.

17) So Preußen, Zust. Erklärung d. Staatsministeriums zu der kirchlichen Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 21. 4. 1923, Ges. S. Nr. 51, S. 416. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. 7. 1905, vom 25. 11. 1920 Ges. S. Nr. 3, S. 66; Gesetz betr. Uebertragung der Steuerverwaltung der jüd. Synagogengemeinden auf die Reichsfinanzbehörden v. 17. 12. 1921 Ges. S. 1920, Nr. 59, S. 567. Bayern: religionsgesellschaftliches Steuergesetz v. 1. 8. 1923 in Neufassung v. 18. 8. 1923 GVBl. 1923, S. 351; Sachsen: Gesetz über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften v. 1. 7. 1921, Ges. Bl. 1921 S. 202. AKBl. 1921 Nr. 16 S. 530; Baden: Landeskirchensteuergesetz v. 30. 6. 1922. GVBl. 1922, S. 403.

erblicken, daß die Anstellung ihrer kirchlichen Beamten insbesondere der Geistlichen nicht privatrechtlichen, sondern öffentlich-rechtlichen Charakter trägt. Hier hat der Staat die Anwendung des Zivilrechts dispensiert (EG. z. BGB. Art. 80) und den Kirchen die Schaffung eines eigenen Beamtenrechtes erlaubt. Der öffentliche Charakter der Anstellung zeigt sich darin, daß die Bedingungen derselben nicht wie bei Privatrechtsverbänden durch Vertrag vereinbart werden, sondern daß hier von seiten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft dies durch übergeordnetes Gesetz geschieht. Insofern stehen die kirchlichen Beamten den Staatsbeamten gleich, nur daß bei den einen Kirchen-, bei den anderen Staatsgesetz über die Anstellung entscheidet. Der Staat respektiert die besondere Stellung der Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, indem er die Amtsbezeichnungen, welche die kirchlichen Körperschaften innerhalb ihrer Zuständigkeit den Geistlichen und Beamten verleihen, als öffentliche Amtsbezeichnungen anerkennt[18]. Eine weitere Anerkennung der bevorrechtigten Stellung der religionsgesellschaftlichen Beamten liegt darin, daß der Staat dem Interesse der Religionsgesellschaften an freier religionsgesellschaftlicher Betätigung ihrer Beamten und Angestellten dadurch Rechnung trägt, daß er diese von einer Reihe staatlicher Rechtspflichten entbindet. So bestand schon vor der neuen Reichsverfassung und besteht auch noch eine gewisse Befreiung der Geistlichen von der Schöffen-, Geschworenen-, Zeugen- und Sachverständigenpflicht[19]. Ferner ist die Befreiung der Geistlichen von der Verpflichtung zur Versicherung gemäß dem Angestelltenversicherungsgesetz (auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrenten) in der Neufassung dieses Gesetzes wiederholt worden[20]. Weiterhin haben die Organe der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach außen hin bis zu einem gewissen Grade die Stellung von öffentlichen Behörden. So gelten die offiziellen Aktenstücke und Urkunden der Kirchen auch vor dem Staat als öffentliche Urkunden und genießen öffentlichen Glauben (Einf.Ges. z. BGB. Art. 142)[21].

18) So ausdrücklich § 55 des Württemberg. Gesetz über die Kirchen v. 3. 3. 1924, Nr. 13, S. 93; Sartorius, a.a.O., S. 401.

19) GVG. v. 22. 3. 1924; RGBl. I, S. 299 ff.; § 34,7 § 84; StPO. v. 22. 3. 1924 RGBl. I, S. 322 ff., §§ 53, 56, 72. ZPO. v. 13. 5. 1924, RGBl. I, S. 437 §§ 383. 385, 386, 402; RAbg.O. v. 13. 12. 1919, RGBl. S. 1993, § 180.

20) Angestellten-Versicherungs-Gesetz vom 28. Mai 1924, RGBl. I, S. 563, § 12.

21) Suso Mayer, a.a.O., S. 29; Schoen, Das neue Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen in Pr. 1929, S. 211.

d)

Aus der auf der öffentlich-rechtlichen Stellung der Religionsgesellschaften beruhenden Autonomie ist auch das Recht herzuleiten, daß die betreffende Religionsgesellschaft, um ihre Beamten zur Pflichterfüllung gegebenenfalls durch Strafe anzuhalten, nicht auf den zivilprozessualen Weg angewiesen ist, sondern sie auf Grund eines eigenen Verfahrens durch Disziplinarstrafen, die im Verwaltungswege vollstreckt werden, zur Erledigung ihrer Aufgaben anhalten kann. Der Staat leiht auch hier, wo es sich um die Durchführung des Disziplinarverfahrens handelt, den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften seine weltliche Macht. Ob und inwieweit die staatliche Vollstreckung gewährt wird, liegt im Ermessen der Behörde und wird daher in der Regel nur nach staatlicher Prüfung, ob das kirchliche Urteil vom staatlichen Standpunkt aus, einwandfrei erscheint, erteilt werden[22]. Aber nicht nur gegenüber ihren Beamten besitzt die öffentlich-rechtliche Religionsgesellchaft ein besonderes Disziplinarrecht, sondern es steht ihr auch gegenüber ihren Mitgliedern eine besondere Strafgewalt zu. Gewisse Normen, welche Strafe für ein Zuwiderhandeln enthalten, kann jeder private Verein aufstellen. Was die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft aber von solchen Vereinen unterscheidet, das ist, daß ihre Strafnormen deutlich den Herrschaftscharakter zum Ausdruck bringen, den der Verband (z. B. die kath. Kirche) gegenüber ihren Mitgliedern besitzt. So findet sich z. B. bei der katholischen Kirche in ihrem Codex iuris canonici eine besondere Unterscheidung in der Verwendung der Strafmittel[23]. Auch die evangelische Kirche kennt — wenn auch nicht in demselben Maße — ein besonders geartetes Strafrecht mit einer Art richterlichen Instanzenzug[24].

---

22) Sartorius, a.a.O., S. 406; Württemberg. Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924, § 51; Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der ev. Landeskirche v. 8. 4. 1924 Ges. S. Nr. 30, S. 221, § 14/15.

23) Eichmann, a.a.O. II, S 475.

24) Vgl. Kirchengesetz betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe usw. vom 30. 7. 1880 KGVBl. S. 116 (so bei Bredt: Ev. Kirchenrecht, II, S. 240 Anm. 5).

Als sich die ev. Landeskirchen nach der Revolution neue Verfassungen gaben, ist auch das formelle Strafrecht neu geregelt worden. So schuf die Verfassung der altpreußischen Landeskirche je einen Rechtsausschuß für jede Kirchenprovinz und einen Rechtsausschuß für die Gesamtkirche. Diesen Kirchengerichten sind außer anderen Aufgaben auch die Entscheidungen im Disziplinarverfahren übertragen worden. *)

*) Schön: Das neue Verf.-R. der ev. Landesk. i. Pr. S. 202. Vergl. Verf.-Urk. für die ev. Kirche der altpr. Union v. 29. September 1922. (Kirchl. Ges. u.

Dieses besonders stark ausgeprägte Strafrecht ist den Religionsgesellschaften vom Staat nicht verliehen worden, doch hat er es begrifflich stets anerkannt, ja bis zur Reformation der Kirche zur Vollstreckung desselben seine weltlichen Machtmittel zur Verfügung gestellt[25]. Auch jetzt besteht noch ein besonders geartetes Strafrecht dieser Religionsgesellschaften, wenn auch die Verhängung der Strafen seitens der Religionsgesellschaft keine bürgerlichen Rechtswirkungen mehr hat.

e)

Es gehört ferner zu den Sonderrechten, welche die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen, daß der Grundsatz bestehen geblieben ist, daß die Angehörigkeit zum Verbande der Kirche sich von Rechts wegen an den Erwerb der kirchlichen Mitgliedschaft knüpft, daß also jeder rechtmäßig Getaufte kraft staatlichen Rechts der öffentlich-rechtlichen Korporation Kirche angehört und ihr steuerpflichtig ist, solange er nicht in der staatlich vorgeschriebenen Form seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat oder ausgeschlossen worden ist[26]. Daß es sich bei der Mitgliedschaft zur Kirche um etwas anderes handelt als um bloße Vereinsmitgliedschaft beweist die besondere Formvorschrift, welche der Staat bezüglich der Aufgabe dieser Mitgliedschaft aufgestellt hat und durch die wieder besonders stark der öffentlich-rechtliche Charakter der Religionsgesellschaften betont wird[27].

Dadurch, daß man in der Frage der Mitgliedschaft zu einer Kirche die alten Prinzipien aufrecht erhielt, bestätigte man gleichfalls den öffentlich-rechtlichen Charakter der Kirchenverbände aufs neue. Wären die Kirchen nur religiöse Privatvereine, so wäre um ihr Mitglied zu werden, Beitritt erforderlich. Nach der bestehenden Rechtslage sind aber alle von

Verordn. Bl. 1924, Nr. 4, S. 59. Pr. Ges. S. 1924, S. 226, Art. 136 und 159 Kirch. Ordnung für die ev. Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. 3. 1835, 5. 1. 1908, 6. 11. 1923. Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Bl, 1924, Nr. 6, S. 165. § 109 ff. „Von der Kirchendisziplin." Vergl. auch Kirchengesetz betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. 7. 1886 (K. Ges.- u. Verord.-Bl. S. 81).

25) Bredt, Ev. Kirchenrecht, II, S. 239.

26) Sartorius, a.a.O., S. 397.

27) Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. 11. 1920. Ges. S. Nr. 54, S. 543; Art. 76 und Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30 11. 1920. Ges. S. 1921 Nr. 10, S. 119; Württem. Gesetz über die Kirchen vom 3. 9. 1924, Reg.-Bl. 1924, Nr. 13, S. 93, §§ 11 und 12; Thüring. Kirchenaustrittsgesetz vom 8. 7. 1922; Ges. S. S. 338.

ihren bisherigen Mitgliedern Abstammenden kraft Gesetzes ebenfalls Mitglieder. Die neuen Mitglieder werden also in die Kirche hineingeboren und gehören ihr an, bis sie ihren Austritt erklären[28].

B. a)

Nach der Feststellung, daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Vorzugsrechte besitzen, sei geprüft, wer bei den einzelnen Religionsgesellschaften Subjekt und Träger dieser sich aus der öffentlichen Korporationsstellung ergebenden Rechte ist. Die Reichsverfassung sagt in Art. 137 Abs. 5 „die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren". Unter dem Begriff „Religionsgesellschaften" ist die zusammenfassende und oberste Organisation der Anhänger eines bestimmten Glaubensbekenntnisses zu verstehen. Für den Staat kommt nur diejenige organisierte Gemeinschaft in Betracht, welche in seinem Staatsgebiet äußerlich als solche erkennbar ist. Nicht die evangelische oder katholische Kirche als solche sind in diesem staatsrechtlichen Sinne Religionsgesellschaften, sondern nur die einzelnen evangelischen Landeskirchen oder die katholischen Bistümer. Da es sich hierbei um Angelegenheiten handelt, zu deren Regelung die einzelnen Länder zuständig sind, wird man die diesbezüglichen Bestimmungen in der speziellen Landesgesetzgebung zu suchen haben.

Bei der evangelischen Kirche kommen also als Träger der öffentlichen Sonderrechte der Religionsgesellschaften in Betracht:

1. die Landeskirche, d. h. der oberste evangelische Kirchenverband in einem Einzelstaat,
2. die einzelnen evangelischen Kirchengemeinden,
3. etwaige Provinzial- und Kreissynodalverbände und sonstige Anstalten.

Dies geht aus verschiedenen Gesetzen der einzelnen Länder hervor[29].

28) Schmidt, a.a.O., S. 530.

29) So z. B. in Preußen die Verfassungsurkunde für die ev. Kirche der altpreußischen Union v. 29. 9. 1922 (kirchl. Verordnungsblatt 1924, Nr. 4, S. 59; Pr. Ges. S. 1924, S. 266) in Art. 2; desgl. Verfassung der ev.-luth. Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 29. 5. 1922, Verord. Bl. des ev.-luth. Landeskonsistoriums 1922 St. 9, S. 35, I, § 1. Württemberg. Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924 Reg. Bl. 1924 Nr. 13, S. 93, I,1 § 1 Abs. 2 und § 2; Gesetz betr. die Verfassung für die ev.-luth. Kirche in Mecklenburg-Schwerin vom 12. 12. 1919, Reg. Bl. 1919, S. 1077, § 1 u. a.

Schwieriger ist bei der römisch-katholischen Kirche die Frage, welche Organisation derselben hier das Subjekt der Körperschaftsrechte ist. Die katholische Kirche in Deutschland als solche ist keine juristische Person und daher auch keine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auf Grund des auch für die katholische Kirche in Deutschland geltenden kanonischen Rechts wird das Gebiet der katholischen Kirche in einzelne Sprengel (Diözesen) zerlegt, an deren Spitze der Bischof steht. Auch in Deutschland gibt es eine größere Anzahl solcher Diözesen. Nach kirchlichem Recht sind diese Diözesen juristische Personen[30]. Die Diözese ist die oberste katholische Organisation in Deutschland und ist auch vom Staat als Träger der öffentlichen Rechte ausgestattet worden[31]. Nun besitzt aber die katholische Kirche auf Grund des gleichen Bekenntnisses nur eine ideelle und moralische Einheit, und sie ist deshalb nicht notwendigerweise in den Einzelstaaten eine Körperschaft öffentlichen Rechts, sondern nur dort, wo die Diözesan- und Landesgrenzen zusammenfallen[32]. Wenn nun eine kirchliche Diözese in verschiedenen staatlichen Gebieten liegt, — wie das bei der Menge und Zerrissenheit der Einzelstaaten häufig vorkommt —, so ergibt sich die Frage, wie steht es dann mit der Fähigkeit dieses Bistums, Körperschaft des öffentlichen Rechts sein zu können. Doch hier haben sich die Länder insofern zu helfen gewußt, als sie die Teile der Diözese, welche auf ihrem staatlichen Hoheitsgebiet liegen, mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattet haben[33].

So kommt es, daß der Satz des Art. 137 RV. „die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts . . .“ hinsichtlich der katholischen Kirche eigentlich nicht passend ist, denn die Begriffe Religionsgesellschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts decken sich bei der katholischen Kirche nicht. Die Gesamtkirche ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und die Diözesen, welche die

---

30) Suso-Mayer, a.a.O., S. 30.
31) Schmitt, a.a.O., S. 2.
32) Suso-Mayer, a.a.O., S. 30.
33) So z. B. Bekanntmachung des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung und Justiz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an das römisch-katholische Bistum Meißen für seine thüringischen Teile vom 14. 3. 1924, Ges. S. 1924, S. 178. Pr. Ges. betr. die Delegatur für den preußischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen vom 15. 8. 1921 Ges. S. S. 1921, Nr. 49, S. 487.

letzgenannte Eigenschaft besitzen, sind nicht als Religionsgesellschaften anzusprechen[34].

Subjekt der öffentlichen Körperschaftsrechte sind in der katholischen Kirche fernerhin in gleicher Weise wie in der evangelischen Kirche die einzelnen Kirchengemeinden[35]. In kleineren Staaten sind sogar die wenigen katholischen Kirchengemeinden als Religionsgesellschaften anerkannt und infolgedessen als Körperschaft des öffentlichen Rechts benannt[36].

Bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind teils die Gesamtverbände, teils auch die Einzelgemeinden Subjekte der öffentlichen Körperschaftsrechte[37].

b)

Abschließend sei noch ein Wort über den Erwerb der öffentlichen Korporationsrechte durch die Religionsgesellschaften gesagt. Die Erlangung der öffentlichen Rechtsfähigkeit kann nur auf dem Wege der staatlichen Verleihung erfolgen. Bis zur Staatsumwälzung vom November 1918 befanden sich in der Hauptsache nur die größeren Religionsgesellschaften — nämlich die beiden christlichen Kirchen, die jüdische Glaubensgemeinschaft und die Altkatholiken, vereinzelt auch Altlutheraner — in der bevorzugten Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ein bestimmter Zeitpunkt, in welchem die Kirchen diese Rechte erwarben, läßt sich nicht feststellen. Als z. B. in Preußen im Jahre 1794 das Allgemeine Landrecht erlassen wurde, fand dieser Prozeß seinen formalen Abschluß dadurch, daß die Kirchengesellschaften als privilegierte Korporationen anerkannt wurden. (ALR. II 11 § 17.) Dabei handelte es sich nur um die protestantischen sowie die römisch-katholischen Kirchengesellschaften, die übrigen waren nur geduldet. (ALR. II 11 § 20.) Auch nicht nachweisbar ist, seit wann z. B. in Preußen die Gesamtkirche öffentliche Korporationsrechte hat. Jedenfalls kann man aus Art. 15 der preußischen

---

34) Suso-Mayer, a.a.O., S. 30.
35) Hue de Grais, a.a.O., § 256, S. 430.
36) Ebers, a.a.O., S. 373.
37) So Bekanntmachung des Gesamtministeriums betr. die evangelische Brüderunität in Deutschland und ihren sächsichen Unterverbänden vom 5. 7. 1922, Ges. Bl. 1922, S. 244; Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Rechtsstellung der evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen mit dem Sitz in Niederplanitz vom 23. 5. 1923, Ges. Bl. 1923, S. 109; Bekanntmachung des thüringischen Ministeriums für Volksbildung über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft eines öffentlichen Rechts an die bischöfliche Methodistenkirche in Thüringen vom 27. 12. 1923, Ges. S. 1924, S. 26.

Verfassung vom 31. 1. 1850, die besagte „die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig" erkennen, daß hier bereits die Gesamtkirche als solche gemeint ist. Einen religiösen Gesamtverband meint auch ohne Zweifel der Art. 137 der Reichsverfassung in seinen einzelnen Bestimmungen über das Behalten bzw. Neuerwerben der öffentlichen Korporationsqualität seitens der Religionsgesellschaften.

Seit der Reichsverfassung von 1919 besteht fortan für alle Religionsgesellschaften die Möglichkeit, auf Grund eines Antrages die öffentlichen Korporationsrechte zu erwerben, sofern die betreffende Religionsgesellschaft nur durch ihre Verfassung und Mitgliederzahl eine gewisse Gewähr für Dauer bietet. (Art. 137, 5,2 RV.) Diese Verleihung der öffentlichen Rechte überläßt das Reich im einzelnen den Ländern und bestimmt auch nichts darüber, wie diese Verleihung vor sich gehen soll. Der Art. 13 der alten preußischen Verfassung von 1850 ließ auch schon die Möglichkeit offen, Religionsgesellschaften, die noch nicht öffentliche Korporationsrechte besaßen, dieselben zu verleihen. Dies konnte aber nur durch besonderes Gesetz geschehen. So erhielten z. B. die Baptisten die öffentlichen Körperschaftsrechte durch ein Staatsgesetz[38]. Da die Reichsverfassung den Ländern über die Neuverleihung von öffentlichen Rechten nichts vorschreibt, haben die einzelnen Länder die Art der Verleihung verschieden geregelt. In Preußen geschieht die Verleihung auch heute noch durch Staatsgesetz[39]. In der badischen Verfassung vom 21. 3. 1919 § 18 Abs. 4 hat man die Gewährung von öffentlichen Körperschaftsrechten den Zentralbehörden übertragen. Das gleiche ist in Sachsen geschehen[40]. Diese Art der Verleihung erscheint angebrachter als der Weg der Verleihung durch das Parlament, denn eine Zentralbehörde wie z. B. die Regierung eines Landes, wird sachlicher und zweckmäßiger die Fragen, die sich namentlich bei der Verleihung der Körperschaftsrechte an neugebildete Religionsgesellschaften oder sonstige Weltanschauungsverbände ergeben, prüfen und beurteilen, als dies von seiten des Parlaments geschehen würde. Denn allzu leicht wer-

38) Staatsgesetz vom 7. 7. 1875. Ges. S. S. 374.
39) Gesetz betr. die Delegatur für den preußischen Anteil der Erzdiözese Gnesen-Posen vom 15. 8. 1921 Ges. S. 1921 Nr. 49, S. 487.
40) Siehe Anm. 2 auf Seite 49, hier Anm. 37.

den im Parlament aus rein sachlichen Fragen politische gemacht.

Die Einschränkung, die an die Verleihung neuer öffentlicher Rechte geknüpft wird, entspricht dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Es soll sich nicht um einen kleinen bedeutungslosen Verband handeln, den man mit obrigkeitlichen Befugnissen ausstattet, sondern um eine Körperschaft, die eine Rolle in der Oeffentlichkeit, im Interesse der Allgemeinheit spielt. Nicht nur anderen Religionsgesellschaften, sondern auch Weltanschauungsverbänden räumt die Reichsverfassung ein Recht auf Erwerb der öffentlichen Korporationsqualität ein (Art. 137 Abs. 7). Gerade auch aus der Bestimmung über die Neuverleihung öffentlicher Rechte, wie sie in Art. 137 aufgestellt ist, geht hervor, daß der Gesetzgeber damit anerkennt, daß die Religionsgesellschaft, die öffentliche Korporationsrechte besitzt, damit ein Sonderrecht hat.

c)

Ein Verlust der öffentlich-rechtlichen Korporationsqualität kommt dann in Betracht, wenn die verfassungsmäßigen Voraussetzungen, welche zur Ausstattung einer Religionsgesellschaft mit öffentlichen Rechten geführt haben, weggefallen sind. Eine Entziehung der öffentlichen Körperschaftsrechte hinsichtlich der altkorporierten Religiongesellschaften, welche den Fortbestand dieser Rechte in Art. 137 RV. ausdrücklich zugesichert erhalten haben, wäre nur auf dem Wege eines verfassungsändernden Gesetzes möglich[41].

2.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts muß ferner von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit sein, der Staat muß ihre Aufgaben als besonders wichtige und interessierende ansehen. Daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von besonderer Bedeutung für die Oeffentlichkeit auch heute noch sind, ist von der Mehrheit der Nationalversammlung anerkannt worden und steht auch bei der noch größtenteils kirchlichen Einstellung des deutschen Volkes außer Frage.

---

41) Ebers, a.a.O., S. 376.

Daß der Staat an den von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften verfolgten Zwecken und Zielen lebhaft interessiert ist, geht daraus hervor, daß die Reichsverfassung in Art. 137 ausdrücklich die öffentlich-rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften, die sie bis dahin hatten, aufrecht erhält. Mit den Worten, daß diese betreffenden Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, sollte nicht ausgedrückt sein, daß sie wie z. B. andere Körperschaften öffentlichen Rechts, eine vom Staat abgeleitete oder seinem imperium wesensgleiche Herrschaftsgewalt haben müssen, sondern es sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staat die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts mit Vorrechten ausgestattet sehen will, welche die Korporationen des privaten Rechtes nicht besitzen[42].

Demgegenüber stehen diejenigen Staats- und Kirchenrechtler, welche von der Korporation des öffentlichen Rechts fordern, daß der Staat ihre Aufgaben als die seinen anerkennt, die er nur aus Zweckmäßigkeitsgründen der Körperschaft überläßt, auf dem Standpunkt, daß die öffentlichen Religionsgesellschaften keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sondern allenfalls als mit den Rechten von solchen ausgestattet betrachtet werden können. Sie begründen diese Ansicht damit, daß sie darauf hinweisen, daß die Hauptaufgaben der Religionsgesellschaft Pflege der Religion und des religiösen Lebens sind, Aufgaben, die wohl der alte christliche Staat der früheren Zeit als seine Aufgaben auffaßte, denen aber der moderne Staat uninteressiert gegenübersteht[43]. Dieser Ansicht widerspricht einmal der Wortlaut der Reichsverfassung, der ausdrücklich besagt, daß die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts „bleiben". Wäre die von Schoen und Rosin vertretene Auffassung richtig, so müßte der betreffende Artikel dahin lauten, daß die Religionsgesellschaften die Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts behalten. Zum anderen ist der Ansicht Schoens entgegenzuhalten was bereits oben ausgeführt wurde, daß die Körperschaft des öffentlichen Rechts nur Aufgaben zu erfüllen braucht, denen der Staat Bedeutung beimißt, gleich aus welchen Gründen. Und daß der Staat den Aufgaben der Kir-

42) Stutz, Kirchenrecht, S. 406; Bredt, Ev. Kirchenrecht, II, S. 190.
43) So Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen. S. 127; Rosin, a.a.O., S. 17 und S. 35.

chen Bedeutung beilegt, die größer ist als bei Privatvereinen, geht daraus hervor, daß er die Religionsgesellschaften hinsichtlich der Durchführung dieser Aufgaben besonders schützt und dadurch unterstützt. So sind z. B. in der Reichsverfassung besonders garantiert der Schutz der kirchlichen Feiertage (Art. 139), das Eigentum der Religionsgesellschaften an bestimmten Anstalten usw. (Art. 138), Zulassung der Religionsgesellschaften in Krankenhäuser usw. (Art. 141), Erhaltung der theologischen Fakultäten (Art. 149, 3), und auch im Strafgesetzbuch finden sich besondere Bestimmungen, welche den Gottesdienst und das Kirchengut sowie die religiöse Ueberzeugung besonders schützen. (§§ 166—167, 243, 304 StGB.) Daß der Staat den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften eine besondere Bedeutung beilegt, ist auch aus der Berücksichtigung der Kirchen bei öffentlichen Veranstaltungen der verschiedensten Art ersichtlich.

Hierbei läßt der Staat die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Religionsverbände neben seinen eigenen Vertretern und den Repräsentanten bedeutender Selbstverwaltungsverbände zu Wort kommen. Auch hierin liegt eine Anerkennung der Verbundenheit der Kirchen mit dem öffentlichen Leben.

Daß der Aufgabenkreis der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften dem Staat nicht fremd und fernstehend ist, ist auch daraus ersichtlich, daß der Staat eine ganze Zeit hindurch — wie im geschichtlichen Rückblick ausgeführt worden ist — die Aufgaben der Religionsgesellschaften für die seinen betrachtete und sie gewissermaßen auch nur aus Zweckmäßigkeitsgründen den Religionsgesellschaften überließ. Gewiß ist der moderne Staat von heute unmittelbar nicht mehr an der Pflege und Ausbreitung religiöser Anschauungen und Grundsätze interessiert und beteiligt. Daß aber der Staat als sog. Kulturstaat noch m i t t e l b a r stark unter dem Einfluß der religiösen Lehren und Sitten steht, daß seine ganze Gesetzgebung in vielen Punkten dieser Einstellung gemäß dem religiösen Gefühl der Mehrheit des Volkes Rechnung trägt, kann nicht bestritten werden. —

Oeschey[44] vertritt sogar die Anschauung, daß die Kirchen „als staatlich gebildete Rechtsverbände in den staatlichen Organismus eingegliedert" seien und daß sie nach Anschauung

44) Oeschey, a.a.O., S. 30.

des Staates „staatliche Zwecke" verfolgen und „staatliche Arbeit" leisteten. Diese Auffassung ist meines Erachtens als zu weitgehend abzulehnen. Daß der Staat den Bestrebungen der Kirchen Interesse entgegenbringt, wie besonders aus dem Umstande zu ersehen ist, daß er ihnen in Artikel 137 RV. ausdrücklich ihre öffentlich-rechtliche Qualität garantiert hat, bedeutet noch keineswegs, daß er die Aufgaben dieser Religionsgesellschaften als die seinen betrachtet. Da der Staat heut auf dem Grundsatz der Parität steht, ist eine solche Auffassung, wie sie Oeschey vertritt, undenkbar, da sie eine Benachteiligung anderer Weltanschauungsverbände bedeuten würde.

Wenn man also auch die Durchdringung des öffentlichen Lebens mit religiös-sittlichen Ideen, wie es die großen Religionsgesellschaften erstreben, nicht als Aufgabe des Staates ansehen kann, so muß man doch zugeben, daß darin eine so wichtige auch gerade für das Staatsleben so einschneidende Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vorliegt, daß der Staat im eigensten Interesse stark daran interessiert ist. Und es ist auch erkennbar, daß die Religionsgesellschaften Zwecke und Ziele haben, die über die Grenzen ihrer gesellschaftlichen Verbände hinaus das gesamte öffentliche Leben beeinflussen und dadurch zwingen, sich mit ihnen zu beschäftigen.

3.

Als drittes und letztes Charakteristikum für das Vorhandensein einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft war ein besonderes Aufsichtsrecht des Staates gegenüber dem betreffenden Verbande zu nennen. Es bleibt also die Frage zu prüfen, ob der Staat gegenüber den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, deren besondere Vorrechtsstellung im Vorangegangenen erwiesen worden ist, auch ein besonderes Aufsichtsrecht geltend machen kann, und ob er es tatsächlich geltend gemacht hat, und inwieweit dann ein eventuelles Aufsichtsrecht mit den Bestimmungen des Art. 137 RV. in Einklang gebracht werden kann. Daß bis zur Staatsumwälzung ein solches Aufsichtsrecht des Staates bestanden hat, das man mit dem Namen „Staatshoheit" bezeichnete, ist unbestreiten. Die Staatshoheit gegenüber den Religionsgesellschaften im allgemeinen also auch gegenüber den öffentlich-

rechtlichen im besonderen bezeichnete man als iura circa sacra im Gegensatz zu den inneren den Religionsgesellschaften gebührenden iura in sacra. Diese iura circa sacra teilte man wiederum ein in das ius reformandi, das ius inspiciendi cavendi und das ius advocatiae. Diese Begriffe hatten sich nach dem Westfälischen Frieden entwickelt und stellen auch heute noch die Funktionen dar, in denen sich der Staatswille gegenüber den Religionsgesellschaften betätigt. Das ius reformandi läßt sich definieren als das Recht des Staates, den Religionsgesellschaften seines Territoriums ihre rechtliche Stellung nach seinem Ermessen anzuweisen. Es war ursprünglich das Recht des Landesherrn, die Religion seiner Untertanen zu bestimmen nach dem bekannten Satze cuius regio eius religio. Dieses Recht wurde in seiner geschichtlichen Entwicklung völlig verändert, und war im Staatskirchentum das Recht, über die Zulassung neuer Religionsgesellschaften zu bestimmen und die Stellung der zugelassenen Religionsgesellschaften rechtlich zu differenzieren, wie es im ALR. in Preußen zum Ausdruck kam. Danach kannte man drei Gruppen von Religionsgesellschaften, nämlich die privilegierten, die nicht privilegierten aber privatrechtsfähigen und die bloßen Vereine. Heut bedeutet das ius reformandi nur noch das Recht des Staates darüber zu entscheiden, ob er einer Religionsgesellschaft private oder öffentliche Rechtsfähigkeit zuerkennen will[45]. Das ius inspiciendi cavendi ist ein staatliches Aufsichtsrecht, das die Bewegungsfreiheit der Religionsgesellschaften innerhalb des Staatsgebietes begrenzen und die dafür nötigen Maßregeln treffen soll. Das ius advocatiae endlich ist das staatliche Schutzrecht, welches der Staat den Religionsgesellschaften angedeihen läßt. Es soll im folgenden geprüft werden, ob und inwieweit diese Rechte nach der Reichsverfassung fortbestehen.

A. a)

Das Fortbestehen einer besonderen Staatsaufsicht gegenüber den Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist auf Grund des Art. 137 RV. in der Literatur heftig umstritten. Ein Fortbestehen eines besonderen Staatsaufsichtsrechtes verneinen u. a. Schmitt[46], Meurer[47],

45) Rieder, a.a.O., S. 28.
46) a.a.O., S. 26.
47) DJZ. 1919, S. 383.

Ebers[48], es bejahen dasselbe Kahl[49], Stier-Somlo[50], Hatschek[51], Anschütz[52], Giese[53], Poetsch, a.a.O. S. 192, Freytagh-Loringhofen, a.a.O. S. 340. Um zu dieser Frage Stellung nehmen zu können, seien die einzelnen Bestimmungen des Art. 137 RV. einer Betrachtung unterzogen. Der Abs. 1 des Art. 137 spricht mit den Worten: „Es besteht keine Staatskirche" das Trennungsprinzip scharf aus gegenüber einer bestimmten engen Verbindung von Staat und Kirche, wie sie früher einmal bestanden hat. Da jedoch diese Bestimmung für unsere Betrachtung ohne Bedeutung ist, können wir auf eine nähere Erläuterung derselben verzichten. Bedeutsam erscheint dagegen Abs.2 des Art. 137, welcher sagt: „jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes". Wie verhält sich dieses den Religionsgesellschaften hier verbürgte Recht zu dem Recht der Selbstbestimmung auf Grund ihrer öffentlichrechtlichen Stellung? Bedeutet es eine Einschränkung oder Erweiterung desselben? Der Abs. 2 hebt zunächst deutlich durch die Worte: „innerhalb der Schranken des für a l l e geltenden Gesetzes" hervor, daß den Religionsgesellschaften keine souveräne, d. h. von höheren Gewalten unabhängige Macht zusteht, sondern daß sie ein innerstaatlicher und als solcher dem Staat untergeordneter Verband bleiben.

Was bedeuten ferner die Worte „ihre Angelegenheiten"? In der Zeit, in der man die Einheit von Staat und Kirche beseitigte, aber noch nicht daran dachte, den Religionsgesellschaften völlige Freiheit zu gewähren, schied man die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften in äußere und innere. In den Revolutionsjahren 1848—1850 gab man diese nie deutlich zum Ausdruck gekommene Trennung auf und überließ den Religionsgesellschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Den Gegensatz zu ihren Angelegenheiten bildeten die des Staates. Da der Staat aber alles in seinem Gebiet beherrscht, so bestimmt er auch im Zweifel, welche Angelegenheiten als solche der Religionsgesellschaften anzusehen sind. Diese Abgrenzung ist von großer Bedeutung für die Staats-

48) Ebers, a.a.O., S. 407.
49) Bei Heilfron VI, S. 4012.
50) Reichs- und Landesstaatsrecht, I, S. 498.
51) a.a.O., S. 228.
52) a.a.O. Art. 137 Anm. 8. (Aufl. 1930, Anm. 5, S. 551.)
53) Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 137, Anm. 7.

aufsicht. Nach Abs. 8 des Art. 137 RV. ist die weitere Regelung der Bestimmungen des Art. 137, also auch die Abgrenzung der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften den einzelnen Ländern überlassen. Die Länder können hierbei nicht willkürlich handeln, sondern sind bei allen Entscheidungen gegenüber den Religionsgesellschaften an die Rahmenbestimmungen des Art. 137 der Reichsverfassung gebunden. Ergeben sich Streitfälle, ob die Landesgesetzgebung mit der Reichsverfassung in Einklang steht, so entscheidet in letzter Instanz gemäß Art. 13 RV. in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. 4. 1920 (RGBl. S. 510) das Reichsgericht.

Welche Angelegenheiten sind nun von den Ländern als ureigene Aufgaben der Religionsgesellschaften anerkannt? Man pflegt die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften in eigene, gemischte und staatliche zu scheiden. Als eigene Angelegenheiten bezeichnet man alle diejenigen, welche mit der spezifischen Zweckbestimmung der Religionsgesellschaften, Religion und religiöse Gesinnung zu pflegen, zusammenhängen. Unter diese eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften fallen aber nicht nur die Akte, die unmittelbar eine religiöse Handlung darstellen, sondern auch alle die, welche die äußeren Voraussetzungen für jene schaffen sollen, wie z. B. Errichtung eines Gotteshauses, Anstellung von Geistlichen, Verwaltung des Vermögens[54]. Von gemischten Angelegenheiten spricht man, wenn ein religionsgesellschaftlicher Akt mit der staatlichen Sphäre in Berührung kommt, so daß der Staat in irgendeiner Weise daran beteiligt ist. Ein Beispiel hierfür ist der Religionsunterricht in der staatlichen Schule. Hier ist die Religionslehre selbst Sache der Religionsgesellschaft, die Einfügung aber in den Unterrichtsplan, sowie die Beaufsichtigung desselben ist Sache des Staates. Ferner gehört zu den gemischten Angelegenheiten das Bestattungswesen, die Seelsorge in den Krankenhäusern und anderen öffentlichen Anstalten u. a. m. Staatliche Angelegenheiten endlich sind solche, die nur der Staat vorzunehmen in der Lage ist. Den äußeren Rahmen für die gesamte Tätigkeit der Religionsgesellschaften bildet ihre Verfassung oder Satzung und ihre Organisation. Dieselben dienen der Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben und sind daher eigene Angelegenheiten.

54) Lilienthal, a.a.O., S. 26.

Insbesondere gehört zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften die Aemterverleihung. Die von den Religionsgesellschaften angestellten Beamten, namentlich die Geistlichen, sind dazu berufen, lediglich den Aufgaben der einzelnen Religionsgesellschaften zu dienen[55]. Einzelne Lehrer des Staats- und Kirchenrechts[56] wollen dem Staat bei der Aemterverleihung ein gewisses Mitwirkungsrecht geben als Hoheitsrecht, das der Staat bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Anspruch nehmen kann. Auch Anschütz[57] gestattet dem Staat noch einen Einspruch gegen die Kandidatenliste des bischöflichen Stuhles oder der Pfarrstellen und will sogar die Landesgesetze aufrecht erhalten, welche für die Vorbildung der Geistlichen gewisse Mindesterfordernisse vorschreiben.

Dem steht aber die Reichsverfassung entgegen. In dem Abs. 3 Satz 2 des Art. 137 ist ausdrücklich bestimmt, daß der Staat in die Aemterverleihung seitens der Religionsgesellschaften nicht hineinreden darf[58]. Was wollte der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift besagen? Man wollte, wie aus den Verhandlungen in Ausschuß und Plenum hervorgeht, die Kirche, um die es sich als Hauptvertreterin der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften handelte, von staatlichen Einflüssen frei machen. Deshalb besagt ja auch Art. 137 Abs. 1 RV. ausdrücklich: „Es besteht keine Staatskirche". Es hatten sich nämlich in Deutschland Reste des Staatskirchentums erhalten, deren Fortbestand mit den neuen Verhältnissen unvereinbar erschien. Z. B. hatten die Mitglieder der Konsistorien und des evangelischen Oberkirchenrates in Preußen den Charakter von Staatsbeamten, so wurde fernerhin die evangelische Kirche staatlicherseits verwaltet in Württemberg und Mecklenburg[59]. Da der Staat durch die Verleihung öffentlich-rechtlicher Befugnisse den Religionsgesellschaften eine öffentliche Gewalt einräumt, könnte er fordern, daß jeder Akt, in welchem von dieser Gebrauch gemacht wird, von seiner Genehmigung abhängig sei. Dadurch, daß der Staat in Abs. 3 des Art. 137 RV. ausdrücklich den Religionsgesellschaften die Verleihung

55) Lilienthal, a.a.O., S. 35.
56) Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts usw. S. 282 ff. Stutz, Kirchenrecht, S. 405.
57) Reichsverfassung S. 554.
58) Schmitt, a.a.O., S. 31; Lilienthal, a.a.O., S. 35; Ebers, a.a.O., S. 411.
59) Giese, Archiv öff. Recht 46. S. 36.

ihrer Aemter überläßt, hat er darauf verzichtet, wenigstens bezüglich einer Mitwirkung in der Aemterbesetzung.

Anschütz macht einen Unterschied zwischen M i t wirkung und E i n wirkung. Von Mitwirkung spricht er, soweit der Staat befugt ist, die Besetzung von Aemtern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften entweder selbst vorzunehmen oder von seiner Genehmigung oder Bestätigung abhängig zu machen. Daß dieses Mitwirkungsrecht auf Grund des Art. 137 RV. aufgehoben ist, bestreitet auch Anschütz nicht. Er stellt aber demgegenüber den Begriff der Einwirkung, worunter er das Recht des Staates versteht, gegen die Verleihung von Aemtern von seiten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften an bestimmte Personen Einspruch zu erheben.

Man kann der von Anschütz vertretenen Ansicht nicht folgen und in der Unterscheidung von Mit- und Einwirkung keine Lösung der Frage, ob der Staat auf die Aemterbesetzung einwirken kann oder nicht, erblicken. Im Endergebnis ist die Einwirkung gleich eine ihr indirekte Mitwirkung.

Streicht der Staat einen Bewerber bei der Aemterbesetzung, so wirkt er eben mit. Die Reichsverfassung wollte aber gerade die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften wie jede Religionsgesellschaft von staatlicher Mitwirkung und Beeinflussung in Aemterbesetzungen befreien. Noch klarer und eindeutiger spricht dies die Badische Verfassung vom 21. 3. 1919 aus, die in vielen Punkten als Vorläuferin der Reichsverfassung zu betrachten ist. Hier lautet der entsprechende Zusatz in § 18 Abs. 3 Satz 4: „Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirche selbst verliehen". Im 8. Verfassungsausschuß (Protokoll S. 191) hat der Abgeordnete Naumann ausgeführt: „Die Kirchen sollen ihre Oberen nicht mehr vom Staat eingesetzt oder zugebilligt erhalten". Jede Einflußnahme des Staates auf die Besetzung von Aemtern muß notwendigerweise in Billigung oder Mißbilligung bestehen. Das Recht der Mit- oder Einwirkung ist aber durch die Reichsverfassung hinsichtlich der Aemterbesetzung aufgehoben[60].

Die Frage, ob ein staatliches Einspruchsrecht gegen eine von seiten einer Religionsgesellschaft vorgenommene Beamtenernennung besteht, muß übrigens unter dem Gesichtspunkt des Satz 1 des Abs. 3 Art. 137 RV. geprüft werden. Der Satz 2

60) Arndt, Reichsverfassung, S. 196, Anm. 4; Schmitt a.a.O., S. 31; Ebers, a.a.O., S. 411.

bedeutet eine Verstärkung des Satzes 1, die Hervorhebung eines Spezialfalles, in welchem das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften ganz besonders zu beachten ist. Auch ließe sich eine Einwirkung des Staates auf die Aemterbesetzung nicht unter den Begriff des „für alle geltenden Gesetzes" bringen, da der Staat bei anderen Verbänden wie gerade bei gewöhnilchen Vereinen des Privatrechts nicht daran denkt, auf sie in dieser Hinsicht einzuwirken, die Religionsgesellschaften aber durch ihre Unterstellung unter das für „alle" geltende Gesetz doch mindestens nicht schlechter behandelt werden sollten als gewöhnliche Vereine.
Bestehen bleibt das durch den Abs. 3 Satz 2 des Art. 137 RV. unberührte Patronatsrecht, d. h. das Recht des Patrons, für die Besetzung einer Stelle geeignete Personen vorzuschlagen. Soweit dem Staat oder gewissen Kommunalverbänden Rechte auf Grund eines solchen von ihnen innegehabten Patronatsrechtes zustanden, sind dieselben auch weiterhin erhalten[61]. Dies war auch die einmütige Auffassung des Verfassungsausschusses. (Prot. S. 201—203.).

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind mithin in der Wahl der Personen, denen sie ihre Aemter übertragen wollen, soweit nicht vertragliche Hindernisse bestehen, völlig frei. Jedes etwa noch bis zur Reichsverfassung in dieser Hinsicht bestehende Sonderrecht des Staates ist entfallen. Mithin gibt es auch kein besonderes Aufsichtsrecht des Staates bezüglich der Aemterbesetzung der Religionsgesellschaften[62].

In der Praxis hat man allerdings versucht, dem Staat doch ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von bedeutsamen Posten bei den Religionsgesellschaften — wie z. B. bei dem Bischofsstuhl — zu geben. Dies ist möglich und zulässig, soweit die Religionsgesellschaften aus eigenem Wollen dem Staat ein solches Recht einräumen, fordern darf er es nicht. Da den Religionsgesellschaften aber daran gelegen ist, mit dem Staat in möglichst gutem Einvernehmen zu stehen, und da sich andererseits eine gewisse Bedeutung der Besetzung hoher Aemterstellen bei den Religionsgesellschaften auch für den Staat nicht abstreiten läßt, so haben die

61) Arndt, Reichsverfassung, S. 196, Anm. 4.
62) Lilienthal, a.a.O., S. 35; Rieder, a.a.O., S. 103; Hinschius a.a.O., S. 293; v. Mohl, a.a.O., S. 191. 221; a. Ans.: Kahl, System, S. 282/286.

Religionsgesellschaften schon teilweise selbst dem Staat das Recht in die Hand gegeben, Einspruch gegen eine Verleihung von Aemtern an Personen, die ihm nicht genehm sind, (personae minus gratae) zu erheben[63]. Das Verbot des staatlichen Eingriffs in die den Religionsgesellschaften eigentümlichen Aufgaben ist Rechtssatz der Reichsverfassung geworden und entzieht sich damit jeder „weiteren Regelung" durch die Landesgesetzgebung nach Abs. 8 des Art. 137 RV. Die Frage aber nach der materiellen Grenzbestimmung der dem Zugriff des Staates entzogenen „eigenen Angelegenheiten" ist nur in großen Grundzügen durch die Reichsverfassung selbst angedeutet und der eingehenden Regelung durch die Länder überlassen worden. Die Länder müssen sich aber auch hier im Sinne der Reichsverfassung betätigen und dürfen nicht etwa bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften deren Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Vorwand nehmen, um sich über den Rahmen der Reichsverfassung hinausgehende Rechte gegenüber diesen Religionsgesellschaften zu verschaffen. Deshalb wäre es eine Verletzung der Reichsverfassung, wollte ein Land ein Mitwirkungsrecht direkter oder indirekter Art bei der Aemterbesetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für sich in Anspruch nehmen. Der Satz 2 des Abs. 3 Art. 137 RV. ist daher nur als Spezialfall, als erläuterndes Beispiel des Satz 1 Abs. 3 anzusehen, um etwaigen Streit in der Auslegungsfrage von vornherein zu beseitigen. Er enthält keine Ausdehnung des Begriffs „eigene Angelegenheiten".

b)

Die Religionsgesellschaften — so heißt es weiter in Art. 137 RV. — sollen ihre Angelegenheiten verwalten können innerhalb der Schranken des „für alle geltenden Gesetzes". Was bedeutet diese Bestimmung für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, für welche diese Vorschrift ebenso gilt wie für die nur privatrechtlichen Religionsgesellschaften? Bei Untersuchung des Sinnes dieser Bestimmung des Art. 137 soll zunächst einmal festgestellt werden, was der Gesetzgeber mit dem Ausdruck des „für alle geltenden Gesetzes" hat sagen wollen. In der Wissenschaft herrscht Streit darüber, ob das

63) Bayr. Konkordat Art. 13 § I a kirchl. Vertretung B Art. 26 a Pf. Art. 19 a. Pr. Konkordat Art. 9 und 10. (So bei Ebers, S. 411.)

Wort „alle" adjektivisch oder substantivisch aufzufassen ist. Die herrschende Ansicht, deren Standpunkt man ohne weiteres teilen muß, faßt das Wort ‚alle" substantivisch auf, so daß es gleich die Bedeutung hat „des für jedermann geltenden Gesetzes". Die Gegenansicht, die besonders von Schmitt[64] vertreten wird, faßt „alle" adjektivisch auf und will dazu „Religionsgesellschaften" ergänzen. Diese Ansicht ist eine rein willkürliche, zumal auch an anderen Stellen der Reichsverfassung — so z. B. in Art. 146, 1 und 151, 1 das Wort „alle" in ähnlichem Sinne substantivisch gebraucht wird[65]. Außerdem ist dazu zu bemerken, daß man, — wollte man der Auffassung von Schmitt folgen und das Wort „alle" adjektivisch auffassen und dazu Religionsgesellschaften ergänzen —, damit zu dem Ergebnis gelangen müßte, daß die Reichsverfassung ein materielles Selbstbestimmungsrecht überhaupt nicht gewährleistet hätte, sondern lediglich die gleiche Behandlung der einzelnen Religionsgesellschaften bei der Beschränkung des Selbstbestimmungsrechtes zusicherte. Der Abgeordnete Naumann hat im Plenum bei Erörterung des Wortes „alle" erklärt, daß darunter „alle Personen" zu verstehen seien und hat damit keinen Widerspruch gefunden. (Plenum Seite 1652[66].) Das Wort „alle" ist also substantivisch aufzufassen[67]. Das bedeutet, daß die Religionsgesellschaften nur den Gesetzen unterworfen sein sollen, die für jeden Staatsbürger schlechthin gelten, daß eine Ausnahmegesetzgebung gegen die Religionsgesellschaften insgesamt oder einzelne von ihnen unzulässig ist. Man wollte durch diese Fassung des Abs. 3 des Art. 137 RV. zum Ausdruck bringen, daß die Religionsgesellschaften vom Staat und seiner Gewalt frei sein sollten.

Ob damit die Kirchenhoheit, von der das besondere Aufsichtsrecht des Staates ein Teil ist, vollständig beseitigt werden sollte, ist umstritten. Man wird das Fortfallen der besonderen Staatshoheit annehmen müssen bei denjenigen Religionsgesellschaften, welche keinen öffentlich-rechtlichen Charakter besitzen, denn da sie unter das für jedermann geltende Gesetz fallen, und es also Sonderrechte ihnen gegenüber deshalb nicht gibt, wäre es unzulässig und verfassungs-

64) a.a.O., S. 25.
65) Anschütz, Art. 137, Anm. 5.
66) Lilienthal, a.a.O., S. 18.
67) Anschütz, Art. 137 Anm. 5; Ebers, a a.O., S. 399; Lilienthal, a.a.O., S. 19, Giese, Art. 137, Anm. 4.

widrig, sie dennoch einer über die allgemeine Staatsgewalt hinausreichenden Staatshoheit zu unterwerfen. Anders verhältes sich mit den Religionsgesellschaften, welche Körper schaften des öffentlichen Rechts sind. Der Art. 137 RV. sowie die gesamte rechtliche Regelung des Verhältnisses von Religionsgesellschaft und Staat ist das Produkt eines Kompromisses. Zentrum und Rechte wollten den bis zur Staatsumwälzung bestehenden Zustand im wesentlichen erhalten wissen, die Linke hingegen strebte nach möglichster Trennung der Religionsgesellschaften vom Staat. Daraus erklären sich auch die scheinbaren Widersprüche der Absätze 1 und 5 des Art. 137 RV.

Während Abs. 1 zum Ausdruck bringen will, daß man nach Lösung jeder engeren Verbindung zwischen Staat und Religionsgesellschaft strebt, stellt Abs. 5 desselben Artikels durch die Anerkennung öffentlicher Korporationsrechte wieder eine gewisse Verbindung zwischen Staat und öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaft her. Die Absätze 2 und 3 des Art. 137 stellen allgemeine Grundsätze und Rechtsnormen auf, die den Trennungsgedanken deutlich hervorkehren. In Abs. 8 des Art. 137 wird, soweit eine weitere Regelung nötig ist, diese den Ländern überlassen. Einer näheren Regelung bedarf aber die Stellung der Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, da dieselbe nicht reichsrechtlich geregelt ist. Daher sind besondere Gesetze, die das Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zum Staat ordnen, im Rahmen der Absätze 5 bis 7 des Art. 137 RV. durchaus zulässig[68]. Es ist nicht mehr als recht und billig, daß der Staat, der auf der einen Seite die Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftscharakter ausgestatten kann, auf der anderen Seite nach dem Grundsatz der Korrelativität von Recht und Pflicht dieser Vorrechtsstellung Schranken setzen kann, was eben nur durch besondere Gesetze möglich ist. Hier ergibt sich nun die Frage, ob die Bestimmung des Abs. 8 des Art. 137 RV. dem Staat die Möglichkeit gelassen hat, über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften eine besondere Staatsaufsicht auszuüben.

Diese Frage ist zu bejahen! Durch die Gewährung einer öffentlich-rechtlichen Stellung gibt der Staat der betreffenden

68) Anschütz, a.a.O., S. 551.

Religionsgesellschaft eine öffentliche Machtstellung, die ihr nicht von selbst zukommt, sondern ihr nur in der Form zusteht, in welcher der Staat sie verleiht. Da die Verleihung also ausschließlich Sache des Staates ist, kann derselbe sie auch unter Einschränkungen und Bedingungen vornehmen, insbesondere sich eine Kontrolle der dem Verbande verliehenen Machtstellung, welche in einem besonderen Beaufsichtigungsrechte seitens des Staates zum Ausdruck kommt, vorbehalten. Deshalb unterstehen die Religionsgesellschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben oder neu werden also insbesondere die Kirchen, einer besonderen Staatsaufsicht, die über die allgemeine Vereinsaufsicht hinausgeht[69]. Anderer Ansicht ist Rieder[70]. Er will ein Fortbestehen einer Staatshoheit aus Absatz 5 Satz 1 des Art. 137 RV. nicht anerkennen. Dagegen ist folgendes zu sagen: Der Absatz 5 des Art. 137 soll eine völlige Trennung von Kirche und Staat, wie sie sich aus Absatz 1 ergeben könnte, verhindern. Durch die Beibehaltung der öffentlichen Korporationsqualität wird dies erreicht, denn diese wird vom Staate verliehen und umgrenzt. Diese Umgrenzung ist durch Art. 137 RV. nicht ausgeschlossen wie Rieder anzunehmen scheint, sondern als eine der Angelegenheiten, deren Durchführung „eine weitere Regelung erfordert" durch Abs. 8 des Art. 137 der Landesgesetzgebung überlassen geblieben. Selbst wenn man mit Rieder ein Weiterbestehen der Staatshoheit über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften aus der Reichsverfassung nicht ersehen zu können glaubt, so ist umgekehrt auch ein Aufhören derselben in keiner Weise ersichtlich. Gerade weil man die Trennung von Staat und Kirche in ihrer radikalsten Form verhindern wollte, behielt man das System der Kirchenhoheit bei, wenn auch wichtige und einschneidende Aenderungen gegen früher, die dem Einfluß der Linken im Verfassungsausschuß zuzuschreiben sind, gemacht wurden.

Dies entspricht auch dem Wesen des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Wollte man — wie dies vor allem Ebers[71] tut — nicht anerkennen, daß dem Staat für die Belassung von Sonderrechten an die öffentlich-rechtlichen

69) Anschütz, a.a.O., S. 551. Kahl, Prot. S. 195; Plenum S. 1647/48; Giese, Arch. öff. R., Bd. 46, S. 16. Hatschek, a.a.O., I, S. 228; Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht, I, S. 498.
70) a.a.O., S. 19.
71) a.a.O., S. 378.

Körperschaften ein entsprechendes Aufsichtsrecht über sie zusteht, so hätte der Staat keine Möglichkeit, die Handhabung der von ihm erteilten Machtmittel zu beaufsichtigen. Es würde dann die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft als solche Körperschaft fast die Stellung eines Staates im Staate haben. Diese Auffassung scheint auch Ebers zu vertreten, da er auch weiterhin[72] erklärt, die Herrschaftsgewalt der Kirche sei nicht vom Staat geschaffen, sondern eine ursprüngliche. Es zeugt diese Ansicht von der Beeinflussung des Verfassers durch die katholische Lehre über das Verhältnis von Staat und Kirche, die nicht geteilt werden kann, da sie eine einseitige Einstellung der katholischen Kirche bedeutet. Ursprüngliche Herrschaftsgewalt besitzt nur der Staat, und alle anderen Gewalten sind von ihm abgeleitet oder verliehen, so auch die Herrschaftsgewalt der Kirche nach außen hin. Wenn Rieder[73] behauptet, daß aus den Worten „für alle geltenden Gesetzes" hervorgehe, daß ein besonderes Aufsichtsrecht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften unzulässig sei, so kann dem nicht zugestimmt werden. Nach der Fassung des Abs. 3 des Art. 137 RV. sollte eine etwaige Ausnahmegesetzgebung gegen die Religionsgesellschaften verhütet werden, nicht mehr. Die Religionsgesellschaften sollen behandelt werden wie alle anderen Personen und Personenverbände in Sonderheit also Vereine und nicht schlechter stehen als solche. Würde nun ein gewöhnlicher Verein öffentliche Korporationsrechte erlangen, so unterstände er fortan auf Grund dieser Rechte einer schärferen Staatsaufsicht. Es ist mit dem Ausdruck des „für alle geltenden Gesetzes" nicht gesagt, daß die Religionsgesellschaften im Prinzip besser stehen sollen, als alle (also auch Vereine). Deshalb bringt die Anerkennung und Verleihung öffentlicher Rechtsfähigkeit auch für die betreffenden Religionsgesellschaften ein stärkeres Aufsichtsrecht des Staates mit sich als dies bei nicht öffentlich-rechtlichen Verbänden der Fall ist. Für die Religionsgesellschaften, welche öffentlich-rechtliche Korporationsrechte besitzen, gilt noch außer dem für „alle geltenden Gesetzes" ein Sonderrecht, nämlich das Recht der öffentlichen Korporationen. Dieses Recht wird im einzelnen Falle von dem betreffenden Land bestimmt, in welchem die Religionsgesell-

72) Ebers, a.a.O., S. 378.
73) a.a.O., S. 47.

schaft die öffentlich-rechtliche Qualität besitzt. „Das Korporationsrecht des einzelnen Landes ist hiernach für die Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten Bestandteil des für alle geltenden Rechtes, soweit es nicht in Widerspruch mit der Reichsverfassung steht"[74].

Somit besteht das besondere Hoheitsrecht des Staates, das man gegenüber den Kirchen als Kirchenhoheit bezeichnet, auch nach Art. 137 der Reichsverfassung fort[75]. Allerdings darf sich dieses Hoheitsrecht nur insoweit betätigen, als ihm durch die Reichsverfassung keine Schranken gezogen sind, und daß hier durch die Reichsverfassung dieses Aufsichtsrecht des Staates stark eingeengt worden ist, kann nicht abgestritten werden. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften stehen also trotz ihres Selbstbestimmungsrechtes, was die Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten anbetrifft, dem Staate infolge ihrer Stellung als Körperschaften öffentlichen Rechts und der sich daraus ergebenden Vorrechte nicht völlig frei gegenüber. Es ergeben sich noch mancherlei Berührungspunkte, die als Ausgleich für die Vorrechtsstellung der öffentlichen Religionsgesellschaften eine über die bloße Vereinshoheit hinausgehende besondere staatliche Hoheit auch fernerhin bestehen lassen. Das war auch die Ansicht der Gesetzgeber bei Beratung der Reichsverfassung. Der Abgeordnete Kahl führte zu diesem besprochenen Begriff der besonderen staatlichen Hoheit im Plenum (Sten. Berichte S. 1647) aus, die Staatsaufsicht bestehe insoweit fort, „als es im Wesen und im Bedürfnis des Staates zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Staatssicherheit gelegen" sei.

Anderer Ansicht ist Ebers[76], der ein Fortbestehen einer besonderen Kirchenhoheit aufs entschiedenste in Abrede stellt, merkwürdigerweise aber von einer „Religionshoheit" des Staates in einzelnen Fällen spricht, die er auf die Eigenart des besonderen Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaft zurückführt. Wenn Ebers die These aufstellt, daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften unter keiner schärferen Aufsicht stehen dürften als jeder Verein, daß das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften also nur den „im allgemeinen Vereinsrecht begründeten Beschränkun-

74) Bescheid des Reichsinnenministeriums I.A 4152 an das thüringische Ministerium des Innern (zit. bei Rieder, S. 64).
75) Kahl, Plenum, S. 1647.
76) a.a.O., S. 407.

gen" unterliegen solle[77], so befremdet es, daß er auf S. 407 seiner Abhandlung von einer besonderen Religionshoheit spricht. Entweder die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften unterstehen eben nur demselben Aufsichtsrecht wie Vereine, — und dann gibt es keine besondere Religionshoheit, denn es gibt auch keine besondere Vereinshoheit, — oder es gibt eine besonders geartete Hoheit des Staates gegenüber den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, und das ist eben der Beweis, daß der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts ein über die bloße Vereinshoheit hinausgehendes Hoheitsrecht besitzt.

Die Mehrzahl der hier zu behandelnden Religionsgesellschaften war bereits vor der neuen Reichsverfassung Körperschaft des öffentlichen Rechts, und ihre Stellung als solche fand sich auch bereits durch Landesgesetze geregelt. Dem entspricht der Wortlaut des Abs. 5 des Art. 137 RV., sie „bleiben" Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie bisher waren. Damit verzichtet die Reichsverfassung auf eine weitere Stellungnahme zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und überläßt dieselbe den Ländern. Wenn aber der Abs. 5 besagt, daß sie Körperschaften öffentlichen Rechts bleiben, soweit es die Religionsgesellschaften waren, so heißt das auch, sie bleiben es in demselben Rahmen wie bisher. Allerdings liegt in den Worten des Abs. 5, „soweit sie solche bisher waren" keine Garantie für die Unabänderlichkeit aller ihrer ihnen auf Grund dieser Stellung zur Zeit zustehenden Rechte[78]. Die einzelnen Rechte unterliegen nach Abs. 8 des Art. 137 RV. einer besonderen Regelung durch die Einzelstaaten. So könnte jeder Einzelstaat z. B. die Disziplinargewalt der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften einschränken oder erweitern. Nur die Rechte, welche den Religionsgesellschaften in Abs. 3 des Art. 137 RV. allgemein zugesichert sind, dürfen nicht durch einzelstaatliche Rechtsnormen geändert werden.

B.

Aufgabe des Folgenden wird es nunmehr sein, zu untersuchen, welche einzelnen Aufsichtsrechte der Staat gegenüber den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach der

77) a.a.O., S. 400.

Reichsverfassung noch besitzt, und wie sie sich auswirken. Der Art. 137 RV. hat mit den Worten „bleiben Körperschaften öffentlichen Rechts . . .“ zum Ausdruck bringen wollen, daß er keine neue Definition für die „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ aufstellen, sondern daß er sich an die bereits in den einzelnen Landesgesetzgebungen erfolgte Umgrenzung des Begriffs halten wolle.

a)

Wo also der Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporationsstellung bereits durch Gesetze geregelt war, bestehen diese fort, es sei denn, daß sie offensichtlich gegen die Normen oder den Sinn der Reichsverfassung verstoßen. So bestand in Preußen z. B. ein Gesetz vom 28. 5. 1894 (GS. S. 87), das die Frage regelte, inwieweit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Kirchen) die Freiheit gegeben sei, ihre Verfassung nach Belieben auszugestalten und zu ändern. Hiernach sollte der Staat mitwirken können, soweit es sich um wesentliche Veränderungen im inneren A u f b a u der öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelte. Dieses Gesetz kommt auch heute noch in Frage und ist, wenn auch nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme, doch seinem Sinne nach auch in neueren Gesetzen zum Ausdruck gekommen. So sollten nach Artikel 82,2 pr. Verf. vom 30. 11. 1920 die Gesetze zur Uebertragung des Kirchenregiments auf kirchliche Organe staatsgesetzlicher Bestätigung bedürfen und haben diese auch in der Tat erhalten[79]. Es könnte sich die Frage ergeben, ob dies nicht gegen Abs. 3 des Art. 137 RV. verstoße. Dies ist zu verneinen, denn die evangelische Landeskirche Preußens, um die es sich hier handelt, war und blieb Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieser Begriff war bereits durch die Landesgesetzgebung normiert und enthielt u. a. die Bestimmung, daß Organe der Kirchenregierung durch Staats- und Kirchengesetz bezeichnet wurden. Dies also ist auch so geblieben. Nach dem bis zur Staatsumwälzung geltenden Recht bedurften Kirchengesetze staatsgesetzlicher Bestätigung insoweit, als ihr Inhalt wesentliche Aenderungen des inneren Aufbaues der kirchlichen Organisation betraf[80]. Diesen Standpunkt hat der Staat

78) Anschütz, a.a.O., S. 557.
79) Pr. Ges. S. 1920, S. 414. 1921, S. 390, 402. 1922, S. 122, 123, 125.
80) Ges. v. 28. 5. 1894.

innebehalten. Durch Staatsgesetz betreffend die Neuregelung der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens vom 8. 7. 1920 (Ges. S. 1920, S. 401) wurden

1. das kirchliche Gemeindewahlgesetz,
2. das Kirchengesetz betreffend eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Kirchenverfassung und
3. das Kirchengesetz betreffend die Ausübung des evangelischen Kirchenregiments

„soweit erforderlich" staatsgesetzlich bestätigt. In der Begründung der Notwendigkeit dieser staatsgesetzlichen Bestätigung der Kirchengesetze ist ausgeführt, daß durch die kirchlichen Gesetze zu 1) und 2) die Grundlagen geändert werden, auf denen die Willensbildung der Kirchengemeinden und der Landeskirche als Rechtssubjekt des öffentlichen Rechtes beruhen. Dem Willensorgan der Kirchengemeinde, dem Gemeindekirchenrat, soll in Zukunft die vermögensrechtliche Vertretung der Kirche übertragen werden. Das in Abs. 3 Art. 137 RV. den Religionsgesellschaften verliehene Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, bezieht sich auf die rein innerkirchlichen Angelegenheiten. Das Körperschaftsrecht regelt der Staat. Soweit daher Gesetze der Religionsgesellschaften in dieses staatliche Recht hinübergreifen, bedürfen sie auch in Zukunft einer staatsgesetzlichen Bestätigung[81]. Ein staatliches Mitwirkungsrecht ist also gegeben bei der Errichtung, Veränderung und Auflösung kirchlicher Unterverbände, da diese organische Teilverbände der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind, für welche der Staat diese Sonderrechte zur Verfügung stellt[82]. So wurden in Preußen auch zwei Gesetze erlassen, welche die Neuorganisationen der evangelischen Landeskirchen staatsrechtlich anerkannten und bestätigten[83].

b)

Da die einzelnen mit öffentlicher und privater Rechtsfähigkeit nach außen hin ausgestatteten Verbände und Unterverbände der Religionsgesellschaften handelnd in der Oeffent-

81) Giese, Arch. öff. R. 46, S. 55.
82) Ebers, a.a.O., S 407.
83) So Verfassungsurkunde für die ev. Kirche der altpreußischen Union vom 29. 9. 1922 in der Pr. G. S. von 1924, S. 226 und Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der ev. Landeskirchen vom 8. 4. 1924, Pr. G. S. 1924, S. 221.

lichkeit auftreten, so muß der Staat das Recht haben, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dafür zu sorgen, daß die Vertretung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auch genügend in der Satzung geregelt ist. Zu diesem Zweck steht dem Staat ein Aufsichtsrecht bezüglich der Ausgestaltung der religionsgesellschaftlichen Verfassung in ihrer Wirkung auf die Außenwelt zu. Es muß der Staat in gewisser Weise auf die Satzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einwirken können. Aus der Satzung muß sich ergeben, wer nach außen handelnd auftreten soll, worin die Befugnisse der Vertretung bestehen, und wie sie begrenzt sind. Will die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft irgend eine rechtsgeschäftliche Handlung nach außen hin vornehmen, so ist die Entscheidung über den Inhalt des vorzunehmenden Aktes, sowie die Frage, wer nach außen den Verband vertreten soll, innere Angelegenheit der Religionsgesellschaften; die Voraussetzungen jedoch der Rechtswirksamkeit, insbesondere die Form des Rechtsgeschäftes mit dem Dritten unterliegen der staatlichen Rechtsordnung. In Frage kommen hierbei besonders — wie bereits erwähnt — die Vertretungsbefugnisse der Organe der Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts. Solange der Regelung eines Vertretungsverhältnisses staatliche Zustimmung fehlt, kann ein Rechtsgeschäft, das für den bürgerlichen Verkehr rechtswirksam sein soll, nicht abgeschlossen werden. Es gibt keine Rechtsnorm, welche den Religionsgesellschaften das Recht zuspräche, ihre vermögensrechtliche Vertretung als auch ihre steuerlichen Befugnisse auf öffentlich-rechtlicher Grundlage einseitig ohne Mitwirkung des Staates durch eigene Normen zu regeln[84]. Wohl aber ist der Staat in der Lage, eine einseitige Regelung von sich aus vorzunehmen, wenn die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft dem Erfordernis der Verkehrssicherheit, welche eine klare und geregelte Vertretung verlangt, nicht nachkommt. So kann der Staat selbst eingreifen, wenn ein solches religionsgesellschaftliches Organ fehlt, und er kann dieses Organ selbst bestellen[85]. Das gilt aber nur von den Organen, welche die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft n a c h a u ß e n vertreten, nicht von den Organen, deren Bestellung rein im inneren Interesse der Reli-

84) Schmitt, a.a.O., S. 80; Lilienthal, a.a.O., S. 58. Kahl, Braunschw. Kirchenverfassungsstreit S. 130. Rieder, a.a.O., S. 62.
85) Rieder, a.a.O., S. 71.

gionsgesellschaften liegt. Hier ist durch Abs. 3 des Art. 137 RV. den Ländern jede Einmischung verboten.

Bezüglich der Lehre der Religionsgesellschaften und allem, was damit zusammenhängt, steht dem Staat ein Aufsichtsrecht nicht zu. Es ist nicht Aufgabe des Staates, nachzuprüfen, ob die Religionsgesellschaften ihre Aufgaben richtig lösen. Auch richten sich die Lehren der einzelnen Bekenntnisse an den inneren Menschen und fordern ein inneres Verhalten in bestimmter Richtung von ihm. Anders liegen die Dinge aber in dem Augenblick, in dem sich der Einfluß der Religionsgesellschaften auch auf das äußere Handeln ihrer Mitglieder erstreckt. Hier kann es zu Konflikten mit Staatsgesetzen kommen. Im Prinzip muß man anerkennen, daß es Sache der einzelnen Religionsgesellschaften ist, sittliche Grundsätze aufzustellen und ihre Befolgung zu beobachten, ja gegebenenfalls durch Strafmittel zu erzwingen, wie es z. B. die katholische Kirche durch ihre Zensuren tut. Dies kann man aber nur insoweit gutheißen, als die Befolgung solcher kirchlichen Vorschriften nicht gegen staatliche Normen verstößt. Ist z. B. das Mitglied einer Religionsgesellschaft als Staatsorgan tätig, und versucht die betreffende Religionsgesellschaft einen Willensakt dieser Person derart zu beeinflussen, daß er in ihrem Sinne vorgenommen wird, so mischt sich hier die Religionsgesellschaft in rein staatliche Angelegenheiten, wofür sie sich nicht auf Art. 137 der Reichsverfassung berufen kann. Der Staat braucht es sich nicht gefallen zu lassen, wenn seine Organe durch Androhung und Verhängung von Strafen seitens einer Religionsgesellschaft gezwungen werden, Amtsgeschäfte in einer vielleicht den Staatsinteressen zuwiderlaufenden Weise vorzunehmen. Deshalb kann der Staat z. B. die Durchführung der Vorschriften der can. 2333 und 2334, wonach Staatsbeamte, die durch ihre amtliche Tätigkeit die Interesmsen der katholischen Kirche schädigen, der Exkommunikation latae sententiae[86] verfallen sollen, als Mißbrauch der der katholischen Kirche zustehenden Strafgewalt verbieten. Eine Grenze wurde der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit gezogen durch das Gesetz vom 13. 5. 1873 (in Preußen), das später mehrfach abgeändert wurde (Ges. vom 21. 5.

86) Censurae latae sententiae sind solche Rechtsstrafen der katholischen Kirche, welche ipso iure mit der Rechtsverletzung eintreten und nicht erst in Kraft treten, wenn der Richter sie ausgesprochen hat, wie dies bei den censurae ferendae sententiae der Fall ist. (Friedberg, a.a.O., § 102.)

1886 und Ges. v. 29. 4. 1887). Nach ihm sollte keine Religionsgesellschaft befugt sein, andere Straf- und Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiet angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Religionsgesellschaft betreffen. Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre waren unzulässig[87]. Die Strafgerichtsbarkeit der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ohne die ihre Autonomie bedeutungslos wäre, ist also staatlicher Aufsicht im allgemeinen nicht unterstellt, soweit sie sich in den Grenzen des obigen Gesetzes hält. Geht sie aber darüber hinaus, liegt ein Grund zum Einschreiten seitens des Staates vor.

c)

Da die Religionsgesellschaften öffentlich-rechtliche Korporationen sind und ihr Recht öffentliches Recht ist, stellt ihnen der Staat für die Vollstreckung ihrer Ansprüche gegen ihre Mitglieder die Form des Verwaltungszwanges zur Verfügung. Dadurch übernimmt aber der Staat die Mitverantwortung für den Inhalt des zu vollstreckenden Aktes gegenüber dem Betroffenen. Als Ausgleich für diese Mitverantwortung des Staates wird man ihm aber auch unbedingt eine Aufsicht derart geben, daß er prüfen kann, was er vollstrecken lassen soll. Denn man kann dem Staat schlecht zumuten, daß er den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften seine Zwangsgewalt in Form des Verwaltungszwanges zur Verfügung stellt, ohne den zu vollstreckenden Beschluß zu prüfen. Die Religionsgesellschaften können nicht auf Grund des Art. 137 Abs. 3 vom Staat Vollstreckung ihrer selbstgefaßten Willensentschlüsse im Verwaltungsverfahren o h n e Prüfung des Inhaltes fordern. Soweit die Mitverantwortung des Staates reicht, muß man ihm zugestehen, die Vollstreckung religionsgesellschaftlicher Ansprüche von einer Prüfung ihres Inhalts abhängig zu machen[88]. Der Staat muß in der Lage sein, staatliche Vorschriften als Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit zu schaffen und als Zwang zur Befolgung derselben die Vollstreckbarkeitserklärung verweigern können.

87) So auch badisches Gesetz vom 19. 2. 1874. Hessisches Gesetz den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend vom 26. 4. 1875 abgeändert vom 7. 9. 1889.

88) Lilienthal, a.a.O., S. 72.

Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der religionsgesellschaftlichen Steuern. Steuern sind keine ureigenen Angelegenheiten der religionsgesellschaftlichen Steuerverbände, sondern sie sind als gemischte Angelegenheiten zu betrachten, da der Staat sehr wohl ein Interesse daran hat, ob durch allzu hohe Kirchensteuern die Vermögensstellung der einzelnen Kirchenmitglieder, die doch zugleich Staatsbürger sind, beeinträchtigt wird. Da auch, wie schon der Name „Steuern" andeutet, die Abgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften öffentlichen Charakter tragen, und der Staat durch die obrigkeitliche Art der Erhebung dieser Steuern die Mitverantwortung übernimmt, muß er auch in der Lage sein, zu prüfen, ob die Steuer, die erhoben und vollstreckt werden soll, mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinbar ist. Das Interesse des Staates gegen einseitige Ueberspannung der religionsgesellschaftlichen Steuergewalt nahm das Landessteuergesetz vom 30. 3. 20 (RGBl. S. 402 und S. 239) wahr, indem es das Prinzip aufstellte, daß die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts berechtigt seien, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an die Stelle der bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten sind. Damit werden die Religionsgesellschaften zwar ermächtigt, sich durch Zuschläge zu Landessteuern auch dann zu finanzieren, wenn das Reich gewisse Steuern teilweise dem Land entzogen und für seine Zwecke in Anspruch genommen hat, aber andererseits wird diese Ermächtigung naturgemäß immer nur unter den bereits von der Reichsverfassung aufgestellten Vorbehalten einer landesgesetzlichen Verfügung darüber erteilt, innerhalb welcher Grenzen die vom Reich freigegebenen Steuern zugleich von den Religionsgesellschaften ergriffen werden dürfen. Die öffentlichen Religionsgesellschaften haben kein von der Landesgesetzgebung unabhängiges Recht zur beliebigen Verfügung über alle ehemals als Landessteuer erhobenen Einnahmequellen. So z. B. erteilt § 15 des Landessteuergesetzes den Kirchen nicht beliebigen Zugriff auf die lukrative Körperschaftssteuer (das Einkommen der Aktiengesellschaften usw.) sondern nur, falls die Landesgesetzgebung zustimmt.

Alle diese Rechte, die der Staat als Ausgleich für die Gewährung öffentlicher Rechtsstellung an die Religionsgesellschaften hat, müssen sich aber im Rahmen des Abs. 3 des Art. 137 der Reichsverfassung halten und dürfen nicht dazu

benutzt werden, um etwa auf Umwegen doch noch eine Einmischung in rein eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zu bewerkstelligen. Die Befugnis des Staates erschöpft sich in dem Recht zur Einwirkung auf den Inhalt des zu vollstreckenden Beschlusses[89]. Nicht in allen, sondern nur in bestimmten Fällen wird eine Einwirkung des Staates auf einen vollstreckbaren Entschluß möglich sein. So wird der Staat z. B. einen Steuerbeschluß zu vollstrecken sich dann weigern können, wenn dieser staatliche Interessen verletzt.

d)

Hart umstritten ist in der Wissenschaft die Frage, ob der Staat ein Aufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften besitzt oder nicht. Gegen ein solches Aufsichtsrecht entscheiden sich Lilienthal[90] und Rieder[91], es anerkennen ein solches Hinschius[92], Kahl[93], Bredt[94].

Der Sinn des Art. 137 RV. und besonders der Abs. 3 desselben war der, daß man die Kirche, die man bei der Regelung der Verhältnisse der Religionsgesellschaften hauptsächlich im Auge hatte, von staatlichen Einflüssen befreien wollte. Eine Bevormundung durch den Staat sollte in Zukunft vermieden werden; deshalb gab man der Kirche und den anderen Religionsgesellschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbst in die Hand. Daß zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften auch die Verwaltung ihres Vermögens gehört, ist unzweifelhaft, denn ohne eine solche könnte kein Verband bestehen. Nach Abs. 3 des Art. 137 RV. verwaltet jede Religionsgesellschaft, also auch die öffentlich-rechtliche, ihre Angelegenheiten selbst und soll darin nur den Gesetzen, die für jedermann gelten, unterworfen sein. Der Staat kümmert sich aber ebensowenig bei Einzelpersonen wie bei Vereinen um deren Vermögensverwaltung. Infolgedessen würde es eine Ausnahmebestimmung sein, wollte er die Vermögensverwaltung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

89) Lilienthal, a.a.O., S. 79.
90) a.a.O., S. 180.
91) a.a.O., S. 77.
92) a.a.O., S. 317.
93) Kirchenhoheit, S. 574.
94) Neues ev. Kirchenrecht, II, S. 225.

einer Kontrolle unterwerfen. Gerade solche Ausnahmegesetze wollte aber der Abs. 3 des Art. 137 verhindern. Auch auf dem Wege, daß der Staat dies Recht zur Kontrolle wegen der öffentlichen Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften in Anspruch nimmt, kann man es ihm nicht zugestehen. Gewiß kann der Staat den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst umgrenzen und die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmen. Er muß sich aber auch hierbei an die Reichsverfassung halten und darf nicht dort Einschränkungen machen, wo sie Freiheit ausdrücklich anerkennt. Das galt von der Beamtenernennung, muß also auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung gelten. Nun könnte man vielleicht daran denken, daß der Staat in einer Reihe von Fällen öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Verpflichtung auferlegt hat, wertvolle Gegenstände nur mit staatlicher Genehmigung zu veräußern also ein gewisses Aufsichtsrecht gegenüber der Vermögensverwaltung der öffentlich-rechtlichen Korporationen in Anspruch nimmt. Die Religionsgesellschaften sollen aber nach Art. 137 Abs. 3 nur einem für a l l e geltenden Gesetze unterworfen sein, und soweit sie Körperschaften öffentlichen Rechts sind, nur solchen Vorschriften, die für a l l e Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, soweit sie auch dann nicht gegen die Reichsverfassung verstoßen. Da aber die Bestimmungen über die Beaufsichtigung bei der Vermögensverwaltung einmal dem Sinne der Reichsverfassung widersprechen würden, dann aber auch nicht einmal für alle Körperschaften öffentlichen Rechts gelten, sind sie auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht anwendbar.

Die Religionsgesellschaften sollen eigene Verwaltung haben. Eine solche ist aber nicht möglich ohne eigene Verfügungsfreiheit über das Vermögen. Auf dem Wege einer Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung hätte es der Staat in der Hand, sich in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zu drängen. Eine von Kahl vertretene Ansicht sieht darin einen staatlichen Einmischungsgrund, daß das Vermögen der Religionsgesellschaften bestimmten dauernden Zwecken dient und fordert eine dahin gehende Aufsicht des Staates, daß es diesen Zwecken zugeführt wird und dauernd erhalten bleibt[95]. Auch diese Auffassung ist abzulehnen, da sie

95) So auch Hinschius, a.a.O., S. 317.

praktisch eine Ueberwachung der Aufgaben der Religionsgesellschaften und der Zweckmäßigkeit ihrer Verwaltung zur Folge haben würde. Daher sind unzulässig und unwirksam, da sie dem Sinne der Reichsverfassung widersprechen, die Art. 6 Abs. 1 Zeile 5 des preußischen Gesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 und § 15 Zeile 3 des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924, welche die Beschlüsse über „Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern als den bestimmungsgemäßen Zwecken" von staatlicher Genehmigung abhängig machen[96].

Ein intensive staatliche Kontrolle bezüglich der Vermögensverwaltung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften würde dem Prinzip der Selbstverwaltung, wie es Abs. 3 des Art. 137 RV. gewährt, widersprechen.

Wohl aber ist eine staatliche Mitwirkung möglich, da, wo die einzelnen Aufgaben der religionsgesellschaftlichen Vermögensverwaltung über die Grenzen des Selbstverwaltungsgebietes hinausgehen und das staatliche Rechtsgebiet berühren[97].

So steht dem Staat ein Recht zu, darüber zu wachen, daß die Vermögensverwaltung innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgenommen wird[98]. Ein staatliches Aufsichtsrecht wird man anerkennen müssen, soweit die Religionsgesellschaft zu ihrer Vermögensverwaltung Rechtsfähigkeit bedarf, nämlich ein Prüfungsrecht, ob die Voraussetzungen, die der Staat den Trägern von Rechtsfähigkeit auferlegt, im Interesse der Verkehrssicherheit innegehalten sind. So hat eine Einwirkung auf die vermögensrechtliche Vertretung der katholischen Kirche stattgefunden. Das kanonische Recht läßt hinsichtlich der Vermögensverwaltung der katholischen Kirche eine Beteiligung von Laien nur mit beratender Stimme zu. Das genügt dem Staat nicht, der nach herrschender Rechtsauffassung eine Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch eine Vertretung von Kirchenangehörigen fordert. Es geht nicht an, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts von solcher Bedeutung wie die katholische Kirche ohne vermögensrechtliche Vertretung

96) Lilienthal, a.a.O., S. 42.
97) Rieder, a.a.O., S. 77.
98) Rieder, a.a.O., S. 85.

ist. Hier liegt ein Fall vor, in dem die nähere Regelung nach Abs. 8 des Art. 137 RV. den Ländern überlassen ist. So hat z. B. Preußen im Einvernehmen mit der katholischen Kirche ein Gesetz „über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens" vom 24. 7. 1924 erlassen und darin die Vertretungsverhältnisse rechtlich geregelt. Dieses Gesetz bedeutet ein Handeln des Staates für die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit. Wenn die katholische Kirche selbst ihre Vertretung in vermögensrechtlicher Hinsicht in einer vom Staat gesetzlich anerkannten Weise bestimmt, muß dieses staatliche Gesetz aufgehoben werden, da sich der staatliche Akt nur solange rechtfertigen läßt, als er einem dringenden Mangel abhelfen soll.

e)

Ein Aufsichtsrecht, ja sogar ein Mitwirkungsrecht steht dem Staat bei der Errichtung und Ausgestaltung der theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten zu. Hier handelt es sich um teilweise staatliche Angelegenheiten, und der Staat kann die Bedingungen für das Studium und für die Ablegung der Prüfungen aufstellen[99].

Das besondere Aufsichtsrecht über die Religionsgesellschaften kommt endlich auch in dem ihnen vom Staat in erhöhtem Maße zur Verfügung gestellten Schutze zum Ausdruck. Es handelt sich hierbei um ein Ueberbleibsel des alten ius advocatiae, welches demnach auch nach der neuen Reichsverfassung in gewissem Umfange noch fortbesteht und bereits im Vorangegangenen behandelt wurde.

C.

Wie aber ist der Staat nun in der Lage, dieses Aufsichtsrecht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften durchzusetzen? Es stehen dem Staat hierbei verschiedene Wege offen. So kann er die Aufsicht im Verwaltungswege ausüben. Es wurde bereits in den obigen Ausführungen hervorgehoben, daß ein Mittel, dies Aufsichtsrecht praktisch zu betätigen, darin besteht, daß der Staat sich weigern kann,

99) Lilienthal, a.a.O., S. 29; Rieder, a.a.O., S. 97.

dem Antrage der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einen Beschluß für vollstreckbar zu erklären, zu entsprechen. Das Aufsichtsrecht kann auch auf gesetzgeberischem Wege durchgeführt werden, dadurch, daß religionsgesellschaftliche Gesetze zu ihrer Wirksamkeit staatlicher Kontrolle und eventueller Bestätigung unterworfen werden. Die Aufsicht über die Kirchen in Preußen z. B. findet nach dem Gesetz vom 8. 4. 1924 Art. 2 im Verwaltungswege statt und zwar in der Weise, daß die zuständige staatliche Stelle die Kirchengesetze daraufhin nachprüft, ob sie mit einem Staatsgesetz in Widerspruch stehen, oder zur Durchführung staatlicher Mitwirkung bedürfen, oder ob sie Bestimmungen über die Zusammensetzung der vermögensrechtlichen Vertretung enthalten. Da dem Staat erst einmal die Möglichkeit gegeben werden muß, die Kirchengesetze zu prüfen, müssen die Landeskirchen alle Kirchengesetze vor ihrer Verkündung dem zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorlegen. Der zuständige Minister kann Einspruch gegen die Gesetze erheben, aber nur aus bestimmten Gründen, wie den eben angeführten. Ueber die eventuell gegen diesen Einspruch erhobene Klage der obersten kirchlichen Behörde entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht[100].

Rieder[101] erblickt in der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 8. 4. 1924, daß a l l e Kirchengesetze dem zuständigen Minister zur Prüfung vorzulegen seien, eine unzulässige Beschränkung der kirchlichen Autonomie und hält diese für verfassungswidrig. Dem ist entgegenzuhalten, daß dem Staat anerkanntermeise das Recht zusteht, die Grenzen zwischen gemischten und rein kirchlichen Angelegenheiten zu ziehen, und daß man dem Staat also durch Vorlage der Kirchengesetze diese Möglichkeit praktisch erst gibt. Es würde nicht angehen, daß man es in das Belieben der Kirche stellt, ihre kirchlichen Gesetze vorzulegen, wenn s i e eine staatliche Mitwirkung für gegeben erachtet. Eine Verletzung der Reichsverfassung kann darin nicht erblickt werden, sondern tritt erst in dem Augenblick ein, wenn auf Grund der Prüfung der Gesetze versucht wird, der Kirche in irgendeiner Weise in die Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten hineinzureden.

---

100) Rieder, a.a.O., S. 67. Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassung der ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 (Ges.-Samml. 1924, S. 221). Art. 2 Satz 4.
101) a.a.O., S. 67.

Endlich kann das Aufsichtsrecht des Staates auch durch straf- und verwaltungsgerichtliche Urteile ausgeübt werden. Durch einige Sonderbestimmungen hat der Staat den Kirchen z. B. Grenzen gezogen, deren Innehaltung er überwacht, und deren Ueberschreitung er durch Strafurteile ahndet. Als solche Maßnahmen stellen sich dar die Strafbestimmung gegen den Kanzelmißbrauch (§ 130 a des Strafgesetzbuches), gegen kirchliche Trauung ohne vorherige Eheschließung durch das Standesamt (Personenstandsgesetz vom 6. 2. 1875 in Fassung von Art. 46 III. Einf.Ges. zum BGB. § 67). — Aber auch Verwaltungsgerichtsbarkeit übt der Staat auf kirchlichem Gebiet aus. So gehören z. B. vor die Verwaltungsgerichte Streitigkeiten über Maßregeln der Staatsaufsicht hinsichtlich der kirchlichen Selbstverwaltung im Gebiet des Vermögensrechts[102]. Vor die Verwaltungsgerichte gehören auch Streitigkeiten über die Abgaben, welche die Mitglieder einer Kirchengemeinde zu leisten haben[103].

Die Aufsicht des Staates über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften kann endlich noch auf administrativen Wege verwirklicht werden. Diese Art der Beaufsichtigung wird sich vornehmlich erstrecken auf die äußere Kultusentfaltung, sowie auf die Straf- und Zuchtgewalt der Kirchen[104]. Betätigt werden kann die administrative Aufsicht durch Dienstanweisungen der vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörde an die betreffende Religionsgesellschaft oder durch Beschwerde von Mitgliedern eines Religionsverbandes an die zuständige Aufsichtsbehörde[105]. Im Rahmen dieser Aufsicht wird man der Staatsaufsichtsbehörde das Recht zugestehen müssen, Bescheide bei der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzuholen und gegebenenfalls die Unterlagen, die zur Entscheidung einer Frage von Wichtigkeit sind, selbst einzusehen.

V.

Durch den Artikel 137 der Reichsverfassung war den bis dahin öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ihre Stellung als „Körperschaften des öffentlichen Rechts" garantiert

---

102) Kahl, System, S. 369.
103) Kahl, System, S. 369.
104) Ders., a.a.O., S. 374.
105) Ders., a.a.O., S. 374.

worden, wie sich die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Religionsgesellschaften im Einzelnen entwickelten, blieb den Ländern überlassen. Voraussetzung dabei mußte nur stets sein, daß die öffentlich-rechtliche Korporationsqualität der in Frage kommenden Religionsverbände gewahrt wurde. Die Länder haben auch die Rechtslage der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften durch Gesetze und Verträge festgesetzt. So hat auch Preußen mit der katholischen Kirche bereits im Juli 1929 und nunmehr ebenfalls mit den evangelischen Kirchen im Juni 1931 Verträge abgeschlossen, welche die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat und den genannten Korporationen zum Gegenstande haben. War im Vorangegangenen die Rede von dem Verhältnis des Staates zu den Kirchen v o r Abschluß der sogen. Konkordate in Preußen, so soll am Schlusse der Arbeit noch die Frage erörtert und geprüft werden, wie sich das durch die vertragliche Grundlage geschaffene Rechtsverhältnis des Staates zu den Kirchen zu dem Rechtsverhältnis verhält, welches auf der Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts beruht. Es sei zunächst folgendes festgestellt: Die katholische Kirche in Preußen (gemeint sind die einzelnen katholischen Kirchengemeinden und die Diözesen) und die evangelischen Landeskirchen bleiben auch nach den Konkordaten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ja, gerade durch den Abschluß der Konkordate tritt diese Qualität der betreffenden Verbände noch deutlicher zu Tage. Daß der Staat mit den Kirchen einen staatsrechtlichen Vertrag abschließt, in welchem er den Kirchen als Vertragspartner gegenüber tritt, ist ein Beweis dafür, daß der Staat in den öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften Verbände erblickt, denen er eine Bedeutung beilegt, und deren Wirkungskreis er als von Interesse für das staatliche und gesamte öffentliche Leben einschätzt. Man kann in dem Umstand, daß der Staat mit den Kirchen einen Vertrag abgeschlossen hat, die Anerkennung der Kirchen als gleichberechtigte Vertragspartner erkennen. Das bedeutet freilich nicht, daß der Staat die katholische und evangelische Kirche als sich in allem gleichgestellte Verbände erblickt. Der souveräne Staat beherrscht alle in seinem Gebiet befindlichen Personen und Verbände. Es ist nicht ersichtlich, warum die Kirchen, die äußerlich betrachtet, ebenso einen Verband von Einzelpersonen bilden wie andere Körperschaften, in ihrer nach außen

zu Tage tretenden Erscheinungsform anders behandelt werden sollten als die anderen Verbände[1].

Die Konkordate, die der Staat Preußen mit den beiden Kirchen abgeschlossen hat, berühren, da sie die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten regeln sollen, natürlich auch die Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von besonderem Interesse gerade für diese öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen ist es, daß die hoheitliche Gewalt, welche die Kirchen als öffentlich-rechtliche Verbände besitzen, noch erheblich gestärkt worden ist. So ist in dem preußischen Konkordat mit der evangelischen Kirche der altpreußischen Union die kirchliche Autonomie auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung, Stellenerrichtung u. a. m. erheblich vermehrt worden. Und zwar ist diese Stärkung darin zu erblicken, daß der Staat, der vorerst schlechthin die Vorlage jedes kirchlichen Gesetzes forderte, in Artikel 2 und 3 des Konkordates auf Gesetze beschränkt hat, welche bestimmte Einzelgebiete regeln. Das bedeutet eine wesentliche Verbesserung in der Stellung der Kirche zum Staat, entspricht aber wohl nur den Gedankengängen der Reichsverfassung, welche auf dem Grundsatze steht, daß die Religionsgesellschaften selbst dort, wo sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts einer besonderen Staatsaufsicht unterstellt sind, von staatlicher Bevormundung befreit sein sollten. Die Kirche ist mit diesem Zustand von staatlichen Fesseln befreit und in die Lage versetzt worden, „ein Gebilde aus eigenem Recht zu werden"[2]. War bisher die Autonomie nur verfassungsrechtlich zugesichert, so ist sie jetzt vertraglich garantiert.

Trotzdem der Staat durch die Konkordate den Kirchen gegenüber auf die Ausübung des besonderen Aufsichtsrechtes in Fällen, in denen er es vorher erforderte, verzichtet hat, kann man doch sagen, daß auch nach den Konkordaten ein besonders geartetes, sich von der bloßen Vereinsaufsicht unterscheidendes Aufsichtsrecht besteht. Der Staat könnte auch garnicht durch ein Konkordat auf sein Kirchenhoheitsrecht verzichten, denn diese bildet „einen begriffsmäßigen und deshalb unveräußerlichen Bestandteil der Staatsgewalt"[3].

---

1) Holtzendorff, a.a.O., § 79, S. 1140.
2) Zänker, Evgl. Kirchenblatt für Schlesien. 34. Jahrgang. Nr. 20, S. 174.
3) Kahl, Syst., S. 243.

Es besteht auch die Möglichkeit für den Staat, die Gestaltung des Aufsichtsrechtes im Einzelnen, wie z. B. seine sachliche Abgrenzung oder die Form seiner Ausübung vertraglich zu regeln. Dies ist auch in den genannten Konkordaten mit der evangelischen und katholischen Kirche geschehen. Der Staat hat sich ausdrücklich ein besonderes Aufsichtsrecht über die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchen und die Satzungen der kirchlichen Verbände vorbehalten (vgl. Artikel 2 und 3 des evangelischen Konkordates). Besonders wesentlich erscheint auch, daß der Staat ein gewisses Aufsichtsrecht über die Besetzung wichtiger Aemter in der katholischen wie evangelischen Kirche — man kann wohl sagen — erzwungen hat. Vgl. kath. Konkordat Art. 6—8, evgl. Konkordat Art. 7. Gerade hierin zeigt es sich besonders deutlich, daß der Staat den Kirchen gegenüber Sonderaufsichtsrechte in Anspruch nimmt, die er Privatrechtsverbänden gegenüber nicht fordert. Durch die vorgenannten Konkordate hat sich also an dem Grundsatz daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen sind, nichts geändert. Das Recht der Kirchenhoheit des Staates gegenüber der evangelischen und katholischen Kirche in Preußen ist wohl durch den Abschluß der Konkordate erheblich milder gestaltet, aber nicht beseitigt worden.

Mein Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 27. 1. 1907 in Langenöls, Kreis Lauban als Sohn des dortigen Postmeisters Eugen Conrad. Nachdem ich in Langenöls drei Jahre lang die Dorfschule besucht hatte, kam ich auf das staatl. Gymnasium zu Lauban, welches ich nach neunjährigem Besuch mit dem Zeugnis der Reife verließ. Im Mai 1925 wandte ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu und studierte 6 Semester an der Universität in Breslau und 2 Semester an der Universität in Greifswald i. Po. Am 1. 4. 1930 legte ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Breslau ab. Danach beschäftigte ich mich bis Dezember 1930 mit der Dissertation. Ab Januar 1931 bin ich als Referendar bei Gericht tätig und befinde mich z. Zt. am Landgericht in Görlitz.